

UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme



ENERGIE EFFIZIENZ NETZWERK SAARLAND legt Ziele fest



UVP-Portal der Länder online



EU-Emissionshandel: Details der Einigung zwischen Rat und Parlament















UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 4 / Dezember 2017

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
ENERGIE EFFIZIENZ NETZWERK SAARLAND legt Ziele fest	
Bund	
Energiewende-Barometer 2017: Stromzusatzkosten senken!	4
Übertragungsnetzbetreiber legen Netzentgelte für 2018 vor	
Übertragungsnetzbetreiber geben Offshore-Haftungsumlage bekannt	
EEG-Umlage sinkt zum Jahreswechsel leicht	7
BGH: Immobilienmakler müssen Kenndaten aus Energieausweis in Anzeigen angeben	
Sachverständigenrat für Umweltfragen will Kohleausstieg bis 2037	
Monopolkommission veröffentlicht Gutachten zum Energiesektor	9
Start des Regionalnachweisregisters für Grünstrom verzögert sich bis 2019	10
Monitoring Energiewende: Zwischenbericht der Expertenkommission	10
dena: EEG-Umlage erreicht 2020 Höhepunkt - Vorschläge zur alternativen Finanzierung Strompreis-Umlagen-Rechner für 2018 aktualisiert	11
Spitzenausgleich wird 2018 in voller Höhe gewährt	
Spitzeriausgieich wird 2018 in Voller none gewahrt Eckpunkte zur geplanten TA Abstand	
Technische Regeln für Gefahrstoffe geändert	
Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen	13
Unternehmen schaffen Natur – überall in Deutschland	13 14
9. BlmSchV: Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren beschlossen	
UVP-Portal der Länder online	
Studie zur Steigerung des Lizenzierungsgrades von Verkaufsverpackungen	
BMUB-Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz- Gebührenverordnung	
EUROPÄISCHE UNION	17
Neue Ökodesign-Anforderungen für Heizgeräte und Wärmespeicher	17
Energieeffizienz: ITRE-Ausschuss stimmt für höhere und verbindlichere Ziele	17
EU-Regulierungsbehörden beklagen Einschränkung des grenzüberschreitenden Stromhandels	
Brüssel genehmigt Mieterstromgesetz	
Preisgrenzen für Marktkopplung in der EU: ACER hat entschieden	
Gasversorgungssicherheit: Neue EU-Verordnung in Kraft getreten	
EU-Emissionshandel: Kommission schlägt Vorbereitung auf Brexit vor	21
EU-Kommission stellt neue CO ₂ -Normen für Pkws vor	22
Parlament drängt EU zu ehrgeizigeren Klimazielen	
EU-Emissionshandel: Details der Einigung zwischen Rat und Parlament	23
Eine Neuaufnahme in die REACH- Kandidatenliste	
Richtlinie über die Behandlung des kommunalen Abwassers wird evaluiert	
EU-Kommission will europäische Wasserrahmenrichtlinie evaluieren	
Nachhaltiger Einsatz von Pestiziden	
KURZ NOTIERT	28
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	38
FÜR SIE GELESEN	41
RECYCLINGRÖRSE	<i>1</i> 1

Liebe Leserinnen und Leser,

mit einem "Marktstammdatenregister" möchte die Bundesnetzagentur neue energiewirtschaftliche Meldepflichten für Unternehmen einführen, die die Betriebe nach Auffassung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) unverhältnismäßig stark belasten.

"Die deutschen Mittelständler zahlen die höchsten Strompreise in der EU – inzwischen doppelt so viel wie ihre französischen Wettbewerber", betonte DIHK-Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben gegenüber der "Welt am Sonntag". "Umso schlimmer ist, dass die Energiewende neben zusätzlichen Kosten auch noch Bürokratie schafft."

Genau das drohe aber mit dem Marktstammdatenregister: "Wenn die von uns geforderte Bagatellgrenze für den jährlichen Strom- und Gasverbrauch von einer Million Kilowattstunden nicht kommt, werden dadurch plötzlich zehntausende Unternehmen zu Stomlieferanten, obwohl sie mit dem gewerbsmäßigen Energieverkauf absolut nichts zu tun haben", kritisierte Wansleben. "Es reicht schon, wenn ein Unternehmen beispielsweise Strom an die ausgelagerte Kantine weiterleitet."

Auf die Betriebe komme damit ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand zu, der zumindest im Einzelfall sogar die Einstellung weiterer Mitarbeiter erforderte. "Das steht aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zu dem mit der Datensammlung möglichen Erkenntnisgewinn", stellte der DIHK-Hauptgeschäftsführer fest.

Ein Video zum Thema findet sich unter

thttps://dihk.imageplant.de/media/detail/3495/category/128/?page=1.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Wohlergehen im Neuen Jahr. Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir den Erfolg, den Sie sich vorgenommen haben.

Ihre Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u>	Ausgabe Saarland:	Homepage:	
Arbeitsgemeinschaft der	IHK Saarland	www.saarland.ihk.de	
Industrie- und Handelskammern	Franz-Josef-Röder-Straße 9	Bildnachweis:	
Rheinland-Pfalz und Saarland	66119 Saarbrücken	http://de.fotolia.com	
Ansprechpartner:			
Dr. Uwe Rentmeister	ister ☎ (0681) 95 20 – 430, 础 (0681) 95 20 – 489, ☑ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de		
Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 425, ፭ (0681) 95 20 – 489, ፩ <u>christian.wegner@saarland.ihk.de</u>		

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

POLITIK UND RECHT

SAARLAND

ENERGIE EFFIZIENZ NETZWERK SAARLAND legt Ziele fest

Das im November 2016 von VSU und IHK Saarland gegründete ENERGIE EFFIZIENZ NETZWERK SAAR-LAND ist am 27. November 2017 in die nächste Phase gestartet. Nach einem Jahr Vorbereitung mit intensiver Analyse der betrieblichen Energieverbräuche und Erörterung von Einsparprojekten haben sich die acht teilnehmenden Unternehmen darauf verständigt, Effizienzmaßnahmen mit einer Energieeinsparung von gut 1,23 GWh bis 2019 umzusetzen und dabei rund 355 Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr - entsprechend der Jahresabgabe von 65 Einfamilienhäusern - zu reduzieren. Nun folgt der spannende Teil der Netzwerkarbeit, denn es geht in die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Netzwerkteilnehmer sind:

- Müller GmbH, Nonnweiler-Primstal
- A+H Laserschneidtechnik GmbH, St. Ingbert
- Instillo GmbH, Überherrn
- Martinshof GmbH Naturkosthandel und Biolandmetzgerei, St. Wendel-Osterbrücken
- O/D Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH, Ottweiler
- Pallmann Mahlwerke GmbH & Co. KG, Gersheim
- Pallmann Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Zweibrücken
- Schneider Werk St. Wendel GmbH & Co. KG, St. Wendel

Hintergrund:

Im Dezember 2014 haben die Bundesregierung sowie Verbände und Organisationen der Wirtschaft eine Vereinbarung zur Initiierung und Durchführung von rund 500 neuen Energieeffizienz-Netzwerken bis zum Jahr 2020 geschlossen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele Deutschlands geleistet werden. Die Bundesregierung geht auf Basis bisheriger Erfahrungen mit Energieeffizienznetzwerken in Deutschland davon aus, dass dies zu Einsparungen von bis zu 5 Mio. Tonnen THG-Emissionen bis zum Jahr 2020 führen kann.

Kontakt:

Dr. Uwe Rentmeister IHK Saarland Tel.: 0681 9520-430

E-Mail: www.rentmeister@saarland.ihk.de

Antje Otto

Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e. V. – VSU

Tel.: 0681 95434-42

E-Mail: otto@vds-stahl.de

BUND

Energiewende-Barometer 2017: Stromzusatzkosten senken!

Das Grundgesetz der Energieversorgung – das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – verlangt in § 1, dass die Energieversorgung möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich sein soll. Diese Kriterien stellen die Messgröße für aktuelle und zukünftige Entwicklungen der Energiewende in

Deutschland dar. Nur wenn sie im Gleichgewicht bleiben, kann die deutsche Energiewende zu einem internationalen Vorbild werden. Das bisher Erreichte steht deswegen unverändert in der öffentlichen Diskussion. Auch in diesem Jahr hat die IHK-Organisation daher bundesweit über 2.200 Unternehmen zu den Risiken und Chancen der Energiewende befragt. Das Ergebnis: Die Strompreise haben sich für Deutschland mittlerweile zu einem echten Standortnachteil entwickelt. Es ist der Politik in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht gelungen, den Anstieg der Stromzusatzkosten zu beenden.

Die Unternehmen sehen derzeit also vor allem das Kriterium der preisgünstigen Versorgung mit Strom als verletzt an. Im Fokus stehen dabei die Stromzusatzkosten bestehend aus zahlreichen Umlagen und der Stromsteuer, die in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind. In diesem Jahr betragen sie rund 35 Mrd. Euro - eine Verdoppelung seit 2010. Der marktlich bestimmte Anteil an den Stromkosten (Erzeugung und Beschaffung) ist hingegen immer kleiner geworden und beträgt inzwischen weniger als ein Fünftel. Die Top-Forderung der Unternehmen an die neue Bundesregierung ist daher: Stromzusatzkosten senken!

Die Bewertung der Energiewende insgesamt liegt in etwa auf dem Vorjahresniveau und ist damit erneut minimal positiv, wirklich begeistern kann sie die Unternehmen aber weiterhin nicht. Auf einer Skala von -100 bis +100 bewerten die Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit aktuell mit +1,0. In den Vorjahren war die Bewertung fast durchweg negativ. Die Schritt für Schritt verbesserte Gesamtbewertung erklärt sich in erster Linie durch einen Rückgang des Anteils negativer Bewertungen. Der Anteil der Unternehmen, die von der Energiewende profitieren können, erhöhte sich kaum.

Saarland kritischer

Im Gegensatz zum Bund bewerten die Saar-Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf ihre Wettbewerbsfähigkeit mit -6,3 erheblich kritischer. Noch negativer ist die Sicht der Saar-Industrie. Ihr Barometerwert liegt bei -12,5 (Bund -11,6). Die kurze Stimmungsaufhellung des vergangenen Jahres ist deutlicher Ernüchterung gewichen. Für die überdurchschnittlich energieintensive Industrie im Saarland war 2017 offenbar kein gutes Jahr, was die Auswirkungen der Energiewende angeht. Nur noch die Hälfte der Saar-Industrieunternehmen bewertet die Auswirkungen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit als neutral, 2016 waren es noch 70 Prozent. Bundesweit ist der Aufwärtstrend hingegen weiterhin stabil. Der Barometerwert der Industrie in Deutschland stieg von -13,2 in 2016 auf jetzt -11,6. Der Anteil der Industrieunternehmen, die von der Energiewende insgesamt profitieren können, verharrt allerdings mit 16 Prozent auf niedrigem Niveau. Gestiegen ist im Bund der Anteil der Industriebetriebe, die eine neutrale Bewertung der Energiewende für die eigene Wettbewerbsfähigkeit vornehmen. Getragen wird dieser Trend vor allem von einem niedrigen Preisniveau für Öl und Gas. Die rein nationale Sonderbelastung in Deutschland aufgrund hoher Stromzusatzkosten bleibt jedoch ein hohes Standortrisiko.

Während deutschlandweit die Sektoren Bau und Dienstleistungen die Energiewende inzwischen durchweg leicht positiv sehen, fällt im Saarland die Bewertung dieser Sektoren neutral bzw. schwächer positiv aus. Bundesweit zählt sich der Handel in diesem Jahr wieder zu den Verlierern der Energiewende, wobei die Betroffenheit im Saarland deutlich stärker ist als der Bundesschnitt.

Die Top 5 Forderungen an die Politik

In der neuen Legislaturperiode werden erneut viele energie- und klimapolitisch relevanten Fragen auf der Tagesordnung stehen. Folgende Maßnahmen in diesem Themenfeld werden als besonders wichtig für die neue Bundesregierung bewertet:

- 1. Die Strompreise müssen runter
- 2. Der Netzausbau muss kommen
- 3. Die Entlastungsregeln müssen bleiben
- 4. Es muss mehr Wettbewerb geben
- 5. Die EEG-Förderung für neue Anlagen soll 2021 enden

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Wirtschaft von der Politik für die kommenden Jahre vor allem keine

neuen oder steigenden, sondern den Abbau der bestehenden Belastungen erwartet. Denn die Folgekosten der Energiewende bekommen insbesondere solche Unternehmen stark zu spüren, deren Produkte und Dienstleistungen energieintensiv sind und im harten globalen Wettbewerb stehen. Energieintensive Branchen weisen in den letzten Jahren eine besonders schwache Investitionsentwicklung auf: Seit 2001 liegt die Summe der Abschreibungen über den Investitionen in neue Anlagen. Man lebt von der Substanz und verzehrt diese, ohne sie zu erneuern. Diese, für die Wertschöpfungsketten in Deutschland so wichtigen Branchen, sind auf Entlastungen beim Energie- und Strombezug angewiesen.

Download und weitere Informationen zum IHK-Energiewende-Barometer 2017 steht auf der Website der IHK Saarland unter: # www.ihk-saarland.de/nr?1984.

Übertragungsnetzbetreiber legen Netzentgelte für 2018 vor

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben die vorläufigen Preisblätter für 2018 vorgelegt. Während 50Hertz seine Netzentgelte um 11 Prozent senkt, steigen sie bei Tennet um 9 Prozent, TransnetBW um 13 Prozent und bei Amprion um 45 Prozent.

50Hertz:

- Rückgang der Netzentgelte um 11 Prozent.
- Begründet insbesondere durch die (teilweise) Inbetriebnahme der Thüringer Strombrücke (Südwest-Kuppelleitung) sind die Netzstabilisierungskosten, die im Jahr 2015 noch bei 350 Mio. Euro lagen, 2016 um 50 Prozent verringert werden.
- # Link auf Preisblätter.

Amprion:

- Anstieg der Netzentgelte um durchschnittlich 45 Prozent.
- Wesentlich begründet durch netzentlastende Maßnahmen, die im vergangenen Winter erforderlich waren, u. a. um den Bedarf aus Frankreich, wo einige AKWs nicht am Netz waren, auszugleichen.
- Eink auf Preisblätter.

Tennet:

- Anstieg der Netzentgelte um durchschnittlich 9 Prozent.
- Wesentlich begründet durch netzentlastende Maßnahmen.
- Ein Rückgang der Kosten für netzentlastende Maßnahmen wird erst erwartet, wenn wichtige Netzausbauvorhaben in Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgeschlossen sind.
- Die Netzentgelte von Tennet waren von 2016 auf 2017 um 80 Prozent erhöht worden.
- # Link auf Preisblätter.

TransnetBW:

- Anstieg der Netzentgelte um durchschnittlich 13 Prozent.
- Wesentlich begründet durch netzentlastende Maßnahmen.

Bei allen Übertragungsnetzbetreibern spielen die Investitionskosten für den Netzausbau noch eine untergeordnete Rolle. Die netzentlastende Funktion der Thüringer Strombrücke zeigt deutlich den Bedarf am Netzausbau bei steigendem Anteil Erneuerbarer Energien und Verlagerung der Erzeugung nach Norden.

Der bundesweite Durchschnitt überdeckt die regional sehr unterschiedliche Entwicklung. In die Netzentgelte auf der Anschlussebene werden die Netzentgelte der vorgelagerten Netzebenen eingepreist. Die ÜNB hatten mit Ausnahme von 50Hertz teils erhebliche Erhöhung ihrer Netzentgelte angekündigt. Entsprechend sinken die Netzentgelte der Netzbetreiber in der Regelzone von 50Hertz überwiegend, während es insbesondere in den Regelzonen von TransnetBW und Amprion teilweise auch zu Erhöhungen kommt.

Als Grund für die im bundesweiten Durchschnitt sinkenden Netzentgelte wird die Neugestaltung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) im NEMoG angeführt. Für die Netzentgelte 2018 bereits wirksam ist ein Einfrieren der vNNE auf dem Niveau von 2016 und ein erstes Absinken der vNNE für volatil einspeisende Neuanlagen. Die vNNE für volatil einspeisende Erzeugungsanlagen (Bestand) werden in drei Schritten reduziert, so dass ab 2021 keine vermiedenen Netzentgelte mehr für diese Anlagen gezahlt werden. Für Neuanlagen wird es ab 01. Januar 2018 keine vermiedenen Netzentgelte mehr geben.

Eine echte Entlastung erfolgt mit der Reduzierung und dem späteren Auslaufen der vNNE aber nicht: Da die vNNE in der EEG-Vergütung Berücksichtigung finden, ergibt sich nur eine Kostenverlagerung von den (regionalen) Netzentgelten auf die (bundesweit einheitliche) EEG-Umlage.

Quelle: DIHK

Übertragungsnetzbetreiber geben Offshore-Haftungsumlage bekannt

Entschädigungen für fehlende Netzanschlüsse für Windanlagen auf See werden über die sog. Offshore-Haftungsumlage auf die Stromkunden gewälzt. Für Strommengen bis 1.000.000 kWh beträgt die Umlage im kommenden Jahr 0,037 Cent/kW nach -0,028 Cent/kWh in diesem Jahr. Die maximal Umlagenhöhe beläuft sich auf 0,25 Cent/kWh.

Unternehmen mit einem Stromverbrauch über 1.000.000 kWh bezahlen 2018 0,049 Cent/kWh. Energieintensive Betriebe zahlen für die Strommengen über 1.000.000 kWh im nächsten Jahr 0,024 Cent/kWh. Energieintensiv heißt in diesem Zusammenhang, dass die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 Prozent des Umsatzes betragen haben.

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass 115 Mio. Euro auf die Stromverbraucher gewälzt werden müssen. Dazu kommt eine Nachholung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 69 Mio. Euro.

Weitere Informationen finden sich unter:

www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Energiewirtschaftsgesetz/Umlage%20%c2%a7%2017f%20En WG/Umlage%20%c2%a7%2017f%20EnWG%202017/OHU%20Prognose%202018%20Ver%c3%b6ffentlich ung.pdf.

EEG-Umlage sinkt zum Jahreswechsel leicht

Wie die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mitteilen, sinkt die EEG-Umlage zum zweiten Mal in ihrer Geschichte. Allerdings beträgt der Rückgang weniger als 0,1 Cent/kWh. Statt 6,88 müssen Stromverbraucher im kommenden Jahr 6,792 Cent/kWh bezahlen. Für das kommende Jahr rechnen die ÜNB mit einer Erzeugung aus EEG-Anlagen von 204 TWh. Gegenüber diesem Jahr soll sich die installierte Leistung um rund 8 GW auf 106 GW erhöhen.

Weitere interessante Fakten:

- Die EEG-Vergütung für das kommende Jahr beläuft sich abzüglich der vermiedenen Netzentgelte auf rund 27 Mrd. Euro. Davon entfallen 38 Prozent auf PV, 25 Prozent auf Biomasse, 22 auf Wind an Land, 13 Prozent auf Wind auf See und 2 Prozent auf sonstige Anlagen.
- Die volle EEG-Umlage muss von 344 TWh bezahlt werden.
- Aus der Besonderen Ausgleichsregel werden Einnahmen von 170 Mio. Euro erwartet.
- Von 62 TWh selbsterzeugtem und sonstigem Letztverbrauch sind 2,2 TWh umlagepflichtig.
- Der Umlagebetrag beträgt 23,8 Mrd. Euro.
- Der Rückgang der EEG-Umlage beruht vor allem auf dem Überschuss in Höhe von 3,3 Mrd. Euro auf dem EEG-Konto. Dadurch fällt die EEG-Umlage rund einen Cent niedriger aus. Ohne diesen Effekt und die Liquiditätsreserve in Höhe von rund 1,5 Mrd. Euro hätte die Umlage bei 7,302 Cent/kWh gelegen (sog. Kernumlage).
- Da es sich um einen Einmaleffekt handelt und auch im kommenden Jahr und 2019 weiter Anlagen zugebaut werden, ist mit einem kräftigen Anstieg der Umlage 2019 zu rechnen.

 Aufgeteilt nach Letztverbrauchergruppen bezahlen Gewerbe/Handel/Dienstleistungen 39 Prozent der Umlage, Private Haushalte 34 Prozent, Industrie 26 Prozent und Verkehr 1 Prozent.

Weitere Informationen zur EEG-Umlage finden sich unter: ** www.netztransparenz.de/EEG/EEG-Umlagen-Uebersicht/EEG-Umlage-2018.

BGH: Immobilienmakler müssen Kenndaten aus Energieausweis in Anzeigen angeben

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in mehreren Entscheidungen vom 05. Oktober 2017 klargestellt, dass Immobilienmakler in kommerziellen Inseraten Kenndaten aus Energieausweisen nennen müssen. Diese Pflicht ergibt sich laut BGH aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), lässt sich jedoch nicht direkt aus der Energieeinsparverordnung (§16a EnEV) ableiten.

Kern der gerichtlichen Auseinandersetzungen in den vergangenen Jahren war die Frage, ob Immobilienmakler in kommerziellen Anzeigen wesentliche Angaben aus dem Energieausweis beibringen müssen.

Der BGH entschied jetzt, dass unter dem Gesichtspunkt irreführender Werbung (§ 5a Abs. 2 und Abs. 4 UWG) Makler Angaben zu den wesentlichen Daten aus Energieausweisen in ihren Anzeigen nicht vorenthalten dürfen. Der Klägerin (Deutsche Umwelthilfe) steht allerdings kein Unterlassungsanspruch nach § 3a UWG wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zu Energieangaben in Immobilienanzeigen zu. Der Immobilienmakler ist nicht Adressat dieser Informationspflicht in § 16a EnEV.

Bei den Pflichtangaben für Immobilienanzeigen handelt es sich um Angaben zur Art des Energieausweises, zum wesentlichen Energieträger für die Heizung, zum Baujahr des Gebäudes, zur Energieeffizienzklasse und zum Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs.

Die Begründungen für die Urteile mit den Aktenzeichen I ZR 229/16, I ZR 232/16, I ZR 4/17 sind noch nicht vom BGH veröffentlicht worden. Die Pressemitteilung findet sich unter:

ttp://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-

 $\underline{bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh\&Art=pm\&Datum=2017\&Sort=3\&nr=79679\&pos=0\&anz=156.$

Sachverständigenrat für Umweltfragen will Kohleausstieg bis 2037

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) spricht sich zur Einhaltung des Klimaabkommens von Paris dafür aus, die Kohleverstromung bis in zwanzig Jahren zu beenden. Er schlägt vor, dass Kohlekraftwerke ein individuelles Emissionsbudget zugeteilt bekommen - analog zum Ausstiegsbeschluss aus der Kernenergie zu Beginn der 2000er Jahre. Insgesamt sollen die Kraftwerke nicht mehr als 2.000 Megatonnen CO_2 ausstoßen.

Der Ausstieg soll in drei Phasen erfolgen:

- Bis 2020 sollen die emissionsintensivsten Kraftwerke vom Netz gehen. Dadurch soll das Ziel der Bundesregierung von -40 Prozent CO₂-Ausstoß eingehalten werden.
- Auf dieser Basis sollen modernere Anlagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen bis etwa 2030 mit verminderter Auslastung weiterlaufen.
- In den 2030er- Jahren sollen diese Kraftwerke schrittweise stillgelegt werden. Einzelne Reviere sollen zeitgleich stillgelegt werden.

Parallel soll eine Kohlekommission eingesetzt werden, die anders als die von der Bundesregierung geplante Strukturkommission nicht über das Ob sondern über das Wie entscheiden soll. Die Stellungnahme des SRU findet sich unter: www.umweltrat.de.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen ist ein wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung. Er begutachtet die Umweltsituation in Deutschland und berät die Bundesregierung hinsichtlich ihrer zukünftigen Umweltpolitik.

Quelle: DIHK

Monopolkommission veröffentlicht Gutachten zum Energiesektor

Die Monopolkommission hat sich den Energiesektor unter Wettbewerbsgesichtspunkten angeschaut und ihre Analyse in einem Gutachten mit dem Titel "Gezielt vorgehen, Stückwerk vermeiden" veröffentlicht. Zudem macht sie Vorschläge zur Weiterentwicklung der Energiewende. Demnach sollen EE-Anlagen ein Einspeiseentgelt bezahlen, der Emissionshandel auf weitere Sektoren ausgedehnt und die Förderung erneuerbarer Energien langfristig abgeschafft werden.

Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Die steigende Komplexität des Regulierungsrahmens führt zu einer "zunehmend disparaten Marktordnung". Daher empfiehlt die Monopolkommission, die neue Legislaturperiode zu nutzen, um einen widerspruchsfreien an ordnungspolitischen Prinzipien ausgerichteten Rechtsrahmen zu schaffen.
- Für die Jahre 2015 und 2016 sieht die Kommission keine Fortschritte bei der Integration des deutschen Marktes in den europäischen Binnenmarkt. Die nach wie vor bestehenden Preisunterschiede zwischen der deutsch-österreichischen Preiszone und den Nachbarstaaten deuten auf "Übertragungsengpässe und das Vorhandensein strategischer Handlungsspielräume für potenziell marktmächtige Stromanbieter hin". Daher muss kartellrechtlich weiterhin vor allem auf den deutschen Markt geschaut werden.
- Bei der Kapazitätsreserve zur Absicherung des Strommarkts 2.0 empfiehlt die Kommission, die Laufzeit auf zehn Jahre zu befristen. Zudem sollte ein Wert für die Versorgungssicherheit (value of lost load) berechnet werden. Dieser könnte das technische Limit für Gebote an der Strombörse sein und auch der Ausgleichsenergiepreis bei Einsatz der Kapazitätsreserve.
- Derzeit gibt es keine Hinweise für wesentliche Marktmacht einzelner Anbieter auf dem Strommarkt.
- Der europäische Emissionshandel (ETS) sollte gestärkt werden, indem der Angebotsüberhang an Zertifikaten abgebaut wird. Dazu sollte die Einbeziehung weiterer Sektoren in Betracht gezogen werden.
- Nationale Sondermaßnahmen bringen aufgrund der Verflechtungen im ETS keinen zusätzlichen Klimaschutzbeitrag. Zur Erreichung der nationalen Klimaziele sollte sich die Bundesregierung daher für ambitionierter europäische Zielvorgaben einsetzen.
- Die Förderung erneuerbarer Energien sollte langfristig auslaufen. Der Ausbau erneuerbarer Energien hat aufgrund des ETS keine zusätzliche Klimaschutzwirkung. Zudem bremst die hohe EEG-Umlage die sog. Sektorenkopplung, da Strom im Vergleich zu anderen Energieträgern immer teurer wird. Sinnvoller ist aus Sicht der Kommission, ein über die Sektoren einheitlicher CO₂-Preis. Energie- und Stromsteuer sollten daher zugunsten eines CO₂-Preissignals angepasst werden. Eine Möglichkeit ist, die Stromsteuer abzuschaffen und dafür die Stromerzeugung mit Energiesteuer zu belegen. Die Energiesteuer sollte sich am CO₂-Ausstoß orientieren.
- Die F\u00f6rderung erneuerbarer Energien sollte auf technologieneutrale Ausschreibungen umgestellt und das Referenzertragsmodell f\u00fcr Wind an Land abgeschafft werden. Auch aus Netzsicht bringt das Modell keine Vorteile, weil es zu einer zuf\u00e4lligen Ansiedlung von Windanlagen f\u00fchrt.
- Eine Steuerfinanzierung ist gegenüber der Ausweitung der EEG-Umlage auf die Sektoren Wärme und Verkehr vorzugswürdig, da langfristig ein Auslaufen der Förderung angestrebt wird.
- Für eine bessere Steuerung des Zubaus von EE-Anlagen empfiehlt die Kommission ein Netzentgelt für erneuerbare Erzeuger (EE-Regionalkomponente). Dadurch würden mehr Anlagen lastnah zugebaut. Dadurch könnte der notwendige Netzausbau halbiert werden.
- Durch die Abschaffung des Zeitverzugs bei der Anerkennung von Investitionen im Rahmen der Anreizregulierung bestehen für Verteilnetzbetreiber nun starke Investitionsanreize, die aber zu Lasten der Effizienz gehen. Hintergrund: Nur zusätzliche Kapital- aber keine zusätzlichen Betriebskosten gehen in die Erlösobergrenze ein.

Die Zusammenfassung des Gutachtens findet sich unter:

www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/s77_kurzfassung.pdf, die Langfassung unter:

www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/s77_volltext.pdf.

Start des Regionalnachweisregisters für Grünstrom verzögert sich bis 2019

Mit der EEG-Novelle 2016 wurden sog. Regionalnachweise im EEG etabliert. Mit diesen Zertifikaten kann ein Anlagenbetreiber nachweisen, dass sein erneuerbarer Strom aus der Region stammt. So darf die Anlage höchstens 50 Kilometer vom Ort des Letztverbrauchers entfernt stehen. Der Gesetzgeber hat das Umweltbundesamt, das bereits für die Ausstellung der Herkunftsnachweise für Ökostrom zuständig ist, mit dem Aufbau eines Registers beauftragt.

Wie das Umweltbundesamt (UBA) nun mitteilte, wird der Start des Registers aber nicht mehr 2018 erfolgen können. Neuer Starttermin ist nun der 01. Januar 2019.

Zudem hat das UBA eine Studie zur "Theoretische Fundierung der regionalen Grünstromkennzeichnung in Deutschland" veröffentlicht. Auf der Basis eines Marktüberblicks über derzeit existierende Regionalstromprodukte werden die Funktionsweisen und Prozesse in der derzeitigen Stromwirtschaft im Hinblick auf Regionalstromprodukte abgebildet und analysiert. Hierzu zählen die Strukturen der Direktvermarktung und mögliche Auswirkungen des Regionalstrommodells auf Grünstromprodukte aus der sonstigen Direktvermarktung sowie die Darstellung der Anlagen, die potenziell für die Regionalkennzeichnung genutzt werden können. Die Beschreibung der einzelnen für das Regionalnachweisregister relevanten Prozesse erfolgt unter Berücksichtigung energierechtlicher Vorgaben und ihrer Implikationen auf das zukünftige Register. Für den Betrieb des Registers wichtige Begriffsdefinitionen und Prüfanforderungen werden anhand der aktuellen Gesetzeslage diskutiert.

Quelle: DIHK

Monitoring Energiewende: Zwischenbericht der Expertenkommission

Die Expertenkommission für den Monitoring-Prozess zur Energiewende hat Anfang November einen Kurz-kommentar zu Stand und wichtigen Handlungsfeldern der Energiewende veröffentlicht. Danach werden vier von sechs wesentlichen Energiewendezielen voraussichtlich verfehlt. Die Kommission empfiehlt, die Energiewendeziele mit einem 2030-Horizont neu zu definieren.

In Ihrer Einschätzung zur Zielerreichung kommt die Expertenkommission zu folgenden Ergebnissen:

- Reduktion der Treibhausgasemissionen: Die angestrebte Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 wird mit großer Wahrscheinlichkeit deutlich verfehlt. Bisher wurde eine Reduktion von 28 Prozent auf rund 906 Mio. t CO₂-Äquivalente erreicht. Allerdings stagnieren sie seit 2009. Für das Jahr 2017 wird eine erneute Zunahme der Treibhausgasemissionen erwartet. Zur Schließung der Lücke wäre für die drei Jahre von 2018 bis 2020 eine jährliche Emissionsreduktion um rund 50 Mio. t CO₂-Äquivalente erforderlich, vier Mal mehr als im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 2016.
- Ausstieg aus der Kernenergie: Zielerreichung wahrscheinlich.
- Erhöhung des Anteils Erneuerbarer am Bruttoendenergieverbrauch: Wird wahrscheinlich erreicht, allerdings nicht im Verkehr und wahrscheinlich auch nicht im Bereich Wärme.
- Reduktion des Primärenergieverbrauchs: Zielerreichung wird verfehlt, Entwicklungen im Bereich der Energieeffizienz bleiben insgesamt unbefriedigend.
- Versorgungssicherheit / Ausbau des Übertragungsnetzes: Zielerreichung nicht sichergestellt bzw. deutlich verzögert, was sich in sprunghaft gestiegenen Kosten für Systemdienstleistungen (Redispatch, Einspeisemanagement) widerspiegelt und zu deutlichen Netzentgelterhöhungen führt. Die Versorgungsqualität ist weiter hoch.
- Preiswürdigkeit: Trotz Stabilisierung der Belastungen im Strombereich in den letzten Jahren, wird die Preiswürdigkeit der Energieversorgung auch mit Blick auf absehbar wieder steigende Umlagen kritisch bewertet. So sind seit 2011 die Elektrizitätsstückkosten in der Industrie um durchschnittlich 5 Prozent gestiegen, während in Europa ein Rückgang um 2 Prozent zu verzeichnen war. Als problematisch werden auch die Verteilungskonflikte in Folge der Energiewende bewertet. Die Preiswürdigkeit im Bereich Wärme und Verkehr ist gegeben.

Die Expertenkommission schlägt eine Erweiterung des bisherigen Zielhorizonts 2020 auf das Jahr 2030 vor. Davon ausgehend werden folgende Maßnahmen für eine Sicherstellung der Zielerreichung vorgeschlagen:

- Einführung einer allgemeinen CO₂-Bepreisung unter Einbeziehung aller Emissionsquellen, Technologien und Sektoren.
- Weitergehende Stilllegung älterer Braunkohlekraftwerke, über die seit 2016 bestehende Sicherheitsbereitschaft hinaus.
- Ganzheitliche Betrachtung von Effizienz: "Think Efficiency" statt "Efficiency First".
- Entwicklung einer integrierten und verkehrsträgerübergreifenden Strategie für den Verkehr, die neben alternativen Antrieben und Effizienzsteigerungen, Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und verlagerung und die effiziente Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen beinhaltet.
- Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der EE-Stromerzeugung: Anstelle regulatorischer Vorschriften wie der Einführung Netzengpassgebieten zur Steuerung des Ausbaus sollte auf marktliche Anreize, z. B. durch die Einführung regional differenzierter Netzanschlussgebühren für Einspeiser, gesetzt werden, um lokale Netzüberlastungen zu vermeiden. Zudem sollte die EE-Förderung so weiterentwickelt werden, dass Betreiber stärker Marktrisiken übernehmen, z. B. durch Einführung einer fixen Marktprämie. In Kombination mit einer CO₂-Bepreisung sieht die Expertenkommission die Möglichkeit, die Förderung vollständig wegfallen zu lassen.
- Entwicklung von Leitlinien für Netzeingriffe, um die Instrumente der Systemstabilisierung der Kostenoptimierung zu unterziehen. Dazu gehört nach Einschätzung der Expertenkommission auch die zeitliche und regionale Dynamisierung von Netzentgelten.

Die Studie findet sich unter: www.ensys.tu-berlin.de/fileadmin/fg8/EWK Kurzkommentar 2017.pdf.

dena: EEG-Umlage erreicht 2020 Höhepunkt - Vorschläge zur alternativen Finanzierung

Die Deutsche Energieagentur (dena) hat eine Studie zur alternativen Finanzierung der EEG-Umlage veröffentlicht. Demnach wird die EEG-Umlage im Jahr 2020 mit einem Volumen von 27,4 Mrd. Euro ihren Höhepunkt erreicht haben. Es wurden in der Studie drei Optionen untersucht: Eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt, eine Umlage auf die Anschlussleistung sowie eine CO₂-Abgabe auf fossile Energieträger.

Abgabe über Anschlussleistung:

Die Anschlussleistung definiert sich als maximale elektrische Leistung, die ein Haushalt oder Unternehmen aus dem Stromnetz beziehen kann. Pro Kilowatt Anschlussleistung würde jeder Stromverbraucher jährlich eine Abgabe bezahlen. Betriebe würden dadurch einen Anreiz erhalten, den Anschluss so klein wie möglich zu halten. Voraussetzung dafür ist ein möglichst gleichmäßiger Strombezug. Die dena geht davon aus, dass private Haushalte in diesem Szenario im Vergleich zu Unternehmen einen um fünf Prozent höheren Anteil für den Ausbau der erneuerbaren Energien zahlen als heute. Grund: Die Anschlussleistung von Haushalten ist meist standardisiert und wird nur selten in vollem Umfang ausgeschöpft.

DIHK-Bewertung: Eine vollständige Finanzierung über die Anschlussleistung passt aktuell nicht zur Energiewende mit den volatil auftretenden Strommengen aus Wind und Sonne und einer gleichzeitigen Bepreisung auf kWh-Basis. Die Anreize, Flexibilitätspotenziale der Unternehmen zu nutzen, würden eingeschränkt.

CO₂-Bepreisung fossiler Energieträger zur Finanzierung der EEG-Umlage

Hierbei werden Treibhausgasemissionen mit einer CO₂-Abgabe je Tonne besteuert. Die Höhe der CO₂-Abgabe ergibt sich aus dem Bedarf für die EEG-Umlage und wird für alle konventionellen Energieträger entsprechend ihrer CO₂-Intensität bemessen. Der Finanzierungsbedarf würde so über eine CO₂-Abgabe auf Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas abgedeckt. Emissionen im ETS werden nicht berücksichtigt. Ein Vorteil dieser Option ist die klimaschutzbezogene Lenkungswirkung. Die Anreize für Verbraucher würden steigen, konventionelle Technologien durch energieeffiziente und emissionsneutrale zu ersetzen, tendenziell auf Basis von Strom. Der Anteil der privaten Haushalte an der Finanzierung würde sich in diesem Szenario im Vergleich zu Unternehmen um sieben Prozent erhöhen.

DIHK-Bewertung: Vor allem Unternehmen in gemieteten Immobilien hätten keine Ausweichreaktion und würden stark belastet. Durch Investitionen in Energieeffizienz oder erneuerbare Energien würde zudem die Finanzierungsbasis geschmälert, so dass von einem kontinuierlichen Prozess der Nachsteuerung auszugehen ist. Dies ließe die Kosten für Unternehmen ohne Ausweichmöglichkeiten weiter steigen. Zudem ist die Begrenzung auf die Finanzierung von erneuerbaren Stromanlagen kritisch zu sehen.

Finanzierung aus dem Bundeshaushalt über eine nicht energiebezogene Abgabe:

Die Abgabe wäre nicht an den Verbrauch von Energieträgern gekoppelt. Als Instrument käme zum einen eine konsumbasierte Steuer wie die Umsatzsteuer infrage, zum anderen eine einkommensabhängige Steuer wie der Solidaritätszuschlag. Die Finanzierung würde vollständig auf die privaten Haushalte bzw. Einkommenssteuer zahlende Unternehmen verlagert.

DIHK-Bewertung:

Aufgrund der hohen Summe von 27 Mrd. Euro und der Belastung der Bürger ist diese Option unrealistisch.

Die beiden Ansätze Fonds und Ausweitung der EEG-Umlage auf die Sektoren Wärme und/oder Verkehr wurden nicht untersucht. Begründung: Das Fonds-Modell wäre nur begrenzt anwendbar, weil es wegen der Schuldenbremse nicht komplett über den Bundeshaushalt abgedeckt werden könnte. Die Ausweitung der EEG-Umlage würde auf hohe rechtliche Hürden stoßen. Zur Ausweitung schreibt die Studie: "Die Umlagefinanzierung [würde] in Bezug auf das nationale und europäische Recht auf deutliche Hürden hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit stoßen. Eine solche Finanzierungsoption wäre voraussichtlich mit einem hohen verwaltungstechnischen Aufwand verbunden, da die Verwaltung der Einnahmen außerhalb des Staates erfolgen müsste, und würde damit vermutlich neue beihilferechtliche Herausforderungen schaffen."

Die Studie findet sich unter:

www.dena.de/newsroom/meldungen/2017/dena-plaediert-fuer-eine-alternative-finanzierung-der-eeg-umlage/.

Strompreis-Umlagen-Rechner für 2018 aktualisiert

Auf der Website der IHK Saarland wurde der Strompreis-Umlagen-Rechner aktualisiert. Damit können private und gewerbliche Stromverbraucher berechnen, wie viel sie 2018 für die Umlagen für Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Offshore-Haftung, abschaltbare Lasten und atypische Netznutzung zahlen müssen und einen Vorjahresvergleich durchführen. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können gleichzeitig prüfen, ob sich der Aufwand für einen Antrag auf Ermäßigung z.B. der EEG-Umlage oder der anderen Umlagen auf den Strompreis überhaupt lohnt.

Die EEG-, die KWK- und die §19-Umlage fallen 2018 niedriger aus. Da die Offshore-Haftungsanlage und die Umlage für abschaltbare Lasten nicht in gleichem Maße angehoben werden, ist in Summe für das kommende Jahr ein leichter Rückgang der Kosten für die Umlagen auf den Strompreis zu verzeichnen.

Ein Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von 500 Megawattstunden zahlt 2018 zwar für die Umlagen 1,7 Prozent weniger als 2017, unter dem Strich aber immer noch fast 38.000 Euro. In Unternehmen, die keinerlei Ermäßigungen in Anspruch nehmen können, machen die Umlagen mehr als 40 Prozent des Strompreises aus. Private Haushalte berappen über 35 Prozent ihres Netto-Strompreises für Umlagen. Knapp 90 Prozent fließen weiterhin in die Umlage für Erneuerbare Energien.

Für die Berechnung der eigenen Belastung muss nur der Jahresstromverbrauch in den Umlagen-Rechner eingegeben werden. Mit der Eingabe des Stromkostenanteils am Umsatz können Unternehmen des produzierenden Gewerbes zudem prüfen, ob Ermäßigungen möglich sind und wie hoch diese ausfallen. Der aktuelle Strompreis-Umlagen-Rechner berücksichtigt alle Fallgestaltungen der Besonderen Ausgleichsregelung des aktuellen Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG). Für die korrekte Berechnung ist die Eingabe der Stromkostenintensität und in Einzelfällen der Bruttowertschöpfung erforderlich.

Der aktualisierte Strompreis-Umlagen-Rechner steht auf der Website der IHK Saarland zur Verfügung unter: www.ihk-saarland.de/nr?1990.

Spitzenausgleich wird 2018 in voller Höhe gewährt

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können auch 2018 den sogenannten Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer in voller Höhe erhalten. Das Bundeskabinett hat am 13. Dezember 2017 bestätigt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den notwendigen Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität erreicht haben.

Grundlage der Kabinettsentscheidung ist auch in diesem Jahr der Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI). Der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität beträgt im für das Antragsjahr 2018 maßgeblichen Bezugsjahr 2016 5,25 Prozent gegenüber dem sogenannten Basiswert der

jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Der Zielwert bezieht sich auf das gesamte Produzierende Gewerbe und wird nicht auf einzelne Unternehmen heruntergebrochen. Das RWI kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 2016 13,8 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Der Spitzenausgleich wird somit auch im Jahr 2018 in voller Höhe gewährt.

Für die Antragsjahre 2019 bis 2022 werden die einzuhaltenden Effizienzziele im Rahmen einer Evaluierung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz festgelegt (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vereinbarung-zwischen-der-regierung-derbundesrepublik-deutschland-und-der-deutschen-wirtschaft-zur-steigerung-derenergieeffizienz.pdf? blob=publicationFile&v=3).

Der Spitzenausgleich ist seit Anfang 2013 zudem an den unternehmensindividuellen Nachweis besonderer Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität gekoppelt: Gemäß § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz ist die Einführung und der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines Energieaudits erforderlich.

Quelle: DIHK

Eckpunkte zur geplanten TA Abstand

Der Bund-/Länder-Arbeitskreis "TA Abstand" unter Federführung des Bundesumweltministeriums plant, bis Ende 2019 eine Technische Anleitung zur Konkretisierung der Bestimmungen zum angemessenen Sicherheitsabstand ("TA Abstand") einzuführen. Hierzu hat der Arbeitskreis mögliche Eckpunkte für eine entsprechende Verwaltungsvorschrift vorgelegt. Sie soll die derzeit offenen Rechtsfragen über den jeweils angemessenen Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c Bundesimmissionsschutzgesetz klären und bundesweit einen einheitlichen Vollzug sicherstellen.

Für Unternehmen, die unter die Störfallverordnung (12. BlmSchV) fallen oder im Bereich eines angemessenen Sicherheitsabstandes Bauvorhaben planen, sind die vorgeschlagenen Neuregelungen für die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands von großer Bedeutung. Sie werden über die Zulässigkeit des Errichtens oder Änderns vieler Industrieanlagen sowie Bauvorhaben in ihrem Umfeld entscheiden. Die Begriffsbestimmungen und Verfahrensvorgaben werden die Häufigkeit, den Umfang und die Kosten von Genehmigungsverfahren bestimmen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe geändert

Im September 2017 wurden zwei Technische Regeln für Gefahrstoffe in berichtigter bzw. überarbeiteter Fassung veröffentlicht:

- 1. TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung"Die TRGS 400 wurde überarbeitet und an die CLP-Verordnung angepasst. Die bisherige Zweiteilung (Gefährdungsbeurteilung bei vorgegebenen Maßnahmen und ohne Hilfestellung) findet sich nicht mehr, es wird nur noch auf die Nutzung von Hilfsmitteln verwiesen. Insbesondere wurden die Abschnitte 6.5 "Physikalisch-chemische Gefährdungen" und 6.6 "Sonstige Gefährdungen" grundlegend überarbeitet und erweitert, um diesen wichtigen Gefährdungen einen größeren Raum bezüglich der Identifizierung und Ermittlung zu geben.
- 2. TRGS 903 "Biologische Grenzwerte"In der TRGS 903 wurde der Eintrag für "1,1,1-Trichlorethan" in der Spalte "Probenahmezeitpunkt" berichtigt.

Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen

Eine erstmals veröffentlichte Technische Regel Gefahrstoffe 561 betrachtet Tätigkeiten mit den krebserzeugenden Metallen Arsen, Beryllium, Cadmium, Chrom (VI), Cobalt, Nickel und ihren Verbindungen. Sie beschreibt Schutzmaßnahmen und gibt viele wichtige Hinweise, welche Maßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte zu beachten sind. Die TRGS betrifft insbesondere folgende Branchen und Bereiche:

- 1. Nichteisenmetall-Metallerzeugung,
- 2. Hartmetallproduktion,
- 3. Roheisen- und Stahlerzeugung,
- 4. Galvanik und Beschichtung mit Chromaten,

- 5. Batterieherstellung,
- 6. Recycling,
- 7. Herstellung und Verwendung von Katalysatoren und Pigmenten.

Im umfangreichsten Kapitel 5 "Besondere Schutzmaßnahmen für spezielle Bereiche" werden all diese Branchen sowie die Dentaltechnik und die Glasherstellung betrachtet. Die neue 49-seitige TRGS findet sich unter:

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-561.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Unternehmen schaffen Natur - überall in Deutschland

Immer mehr Unternehmerinnen und Unternehmer gestalten Flächen auf ihrem Betriebsgelände bewusst naturnah. Damit tun diese Unternehmen zum einen ihrer Belegschaft einen großen Gefallen, die die Flächen zum Beispiel während ihrer Mittagspausen oder für gemeinsame Aktivitäten nutzen können. Zum anderen helfen Unternehmen damit aber auch der Natur. Denn sie tragen zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen bei. Das ist wichtig, weil die biologische Vielfalt weltweit bedroht ist. Nicht nur in weit entfernten Erdteilen, auch vor unserer Haustür sterben Arten aus und gehen wertvolle Lebensräume verloren. Die intensive Nutzung von Flächen, Schadstoffeinträge in die Umwelt, die Übernutzung von Ressourcen und weitere Eingriffe des Menschen in die Natur tragen zum Rückgang von Arten bei. Dabei ist die Artenvielfalt Grundlage aller menschlichen Aktivitäten und letztlich auch allen Wirtschaftens. Denn nur eine vielfältige und damit widerstandsfähige Natur kann die für den Menschen notwendigen "Ökosystemdienstleistungen" erbringen.

Umso sinnvoller ist es, auf freiwilliger Basis etwas für die Natur zu tun. Schon verhältnismäßig kleine naturnahe Räume können Insekten, Vögeln und Pflanzen als Lebensraum dienen. An konkreten Maßnahmen kommen zum Beispiel in Frage: die Entsiegelung von Flächen, die Anlage von blühenden Wiesen oder die Dach- und Fassadenbegrünung. Praktische Tipps dazu gibt es u. a. von der "Biodiversity in Good Company" Initiative e. V., Berlin, einem Zusammenschluss von Unternehmen, die sich dem Thema biologische Vielfalt besonders verschrieben haben (www.business-and-biodiversity.de). Bei der konkreten Ausgestaltung des Firmengeländes können Unternehmen sich fachliche Hilfe suchen, etwa bei den regionalen Naturschutzverbänden oder bei Gärtnereibetrieben, welche sich auf die Gestaltung von biologisch besonders vielfältigen Flächen spezialisiert haben.

Was aber passiert, wenn ein Teil des Firmengeländes später wieder baulich genutzt werden soll? Verbaut man sich die Möglichkeiten zur Betriebserweiterung nicht im wahrsten Sinne des Wortes selbst, wenn dort ein wertvoller Naturraum entstanden ist? Im Forschungs- und Entwicklungs-Projekt "Natur auf Zeit" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind die rechtlichen Möglichkeiten untersucht worden, eine einmal naturnah gestaltete Fläche wieder betrieblich zu nutzen (www.ubi2020-dialogforum.de/dokumentation-dialogforum-2017/). Das Interesse, Lösungen für "Natur auf Zeit" zu finden, ist groß. So führt z. B. das Staatsministerium für Umwelt in Bayern ein Pilotprojekt mit der rohstoffabbauenden Industrie in Bayern durch. Konkret haben ein rohstoffabbauendes Unternehmen, der Landesbund für Vogelschutz und die Regierung von Schwaben einen Vertrag abgeschlossen, der bis 2021 ein Projekt zur Sicherung und Optimierung von Lebensstätten für europaweit bedrohte Amphibienarten in Rohstoffgewinnungsstätten ermöglicht.

Dies zeigt: Die naturnahe Gestaltung des Firmengeländes ist auch eine Chance für Unternehmen, mit der Nachbarschaft, mit dem regionalen Naturschutz und den Naturschutzbehörden ins Gespräch zu kommen. Die Bundesregierung hat vor zehn Jahren die "Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt" (NBS) beschlossen, um eine Trendwende beim Verlust der biologischen Vielfalt zu erreichen. Alle gesellschaftlichen Akteure sind aufgefordert dabei mitzuwirken. Auch die gewerbliche Wirtschaft und das Handwerk werden in der NBS angesprochen, um am Schutz der Arten und Lebensräume mitzuwirken.

Um den Dialog zwischen Wirtschaft und Naturschutz zu intensivieren, hat das BMUB gemeinsam mit Wirtschafts- und Naturschutzverbänden die Dialog- und Aktionsplattform "Unternehmen Biologische Vielfalt 2020" (UBi 2020) ins Leben gerufen. Auch die Dachorganisationen der Kammern in Deutschland, der DIHK und der ZDH, wirken in dem Netzwerk mit.

9. BlmSchV: Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren beschlossen

Der Bundesrat hat am 22. September 2017 dem Entwurf der Bundesregierung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren der 9. BlmSchV zugestimmt. Die Zustimmung wurde unter Maßgabe von insgesamt 22 Änderungen beschlossen. Eine Klarstellung zum Umfang der Unterlagen traf der Bundesrat nicht.

Die 9. BlmSchV bestimmt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in diesen Verfahren. Aufgrund des bereits am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen neuen Gesetzes über die UVP (UVPG) wurden zahlreiche Anpassungen notwendig.

Bestandteil der Änderungen von UVPG und 9. BImSchV ist die Einrichtung eines zentralen Internetportals, auf dem Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt und Unterlagen zugänglich gemacht werden. Nach § 19 Absatz 2 UVPG sollen die auszulegenden Unterlagen den UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen umfassen.

Umstritten war im Gesetzgebungsverfahren zum UVPG und der 9. BlmSchV besonders die Frage, welchen Umfang die auszulegenden Unterlagen dabei besitzen dürfen. Mit Verweis auf § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wiesen einige Länder die Behörden zur Veröffentlichung sämtlicher Antragsunterlagen genehmigungsbedürftiger Anlagen im Internet an. Der Verweis auf diese Regelung wurde vom Bundestag im Gesetzgebungsverfahren gestrichen und seine Anwendung in der Begründung explizit ausgeschlossen. Vielmehr bezeichnet die Begründung nun die Vorgaben des UVPG als abschließend. Der Wirtschaftsausschuss im Bundesrat hatte nun auf eine entsprechende Klarstellung in der 9. BlmSchV gedrungen. Dem ist das Bundesratsplenum nicht gefolgt.

Die Umsetzung der Offenlegung von Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte jüngst seine bisherige Verwaltungsanweisung zur umfänglichen Offenlegung von Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Internet zurückgezogen und den § 27a VwVfG für nicht anwendbar erklärt.

Die Drucksachen können im Archiv des Bundesrates eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgt.

Quelle: DIHK

UVP-Portal der Länder online

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Zulassungsverfahren auszulegenden Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zukünftig zentral im UVP-Verbundportal der Länder veröffentlicht. Für Verfahren mit Zuständigkeit von Bundesbehörden wird voraussichtlich ein separates Portal eingerichtet.

Das am 28. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung schreibt in § 20 eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen in einem zentralen Internetportal der Länder vor. In diesem UVP-Portal werden Verfahrensstand, Auslegungs- und Erörterungstermine, eingestellte Unterlagen, Berichte und Empfehlungen sowie die anschließende Entscheidung bekannt gegeben. Ein zentrales Internetportal des Bundes, das entsprechende Informationen für Verfahren mit Zuständigkeit von Bundesbehörden bekannt gibt, ist noch nicht online.

Das UVP-Portal findet sich unter: # https://uvp-verbund.de/portal/.

Studie zur Steigerung des Lizenzierungsgrades von Verkaufsverpackungen

Die neue "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister" hat auf ihrer Homepage das in ihrem Auftrag an die Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung GmbH (GVM) vergebene Kurzgutachten "Ansatzpunkte zur Steigerung des Beteiligungsgrades von Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher - Aktualisierung 2016" veröffentlicht. Daraus ist festzuhalten:

 Die Marktmenge für an den dualen Systemen beteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungen wird mit rund 2,5 Mio. t angegeben. Das Delta zwischen den Meldungen aus der VE-Zwischenbilanz und der Gemeinsamen Stelle wird mit rund 100.000 t angegeben.

- 2. Der Nichtbeteiligungsgrad an den dualen Systemen beträgt insgesamt rund 2,3 Mio. t, vor allem bei den PPK-Verpackungen (45 Prozent) und den Leichtstoffverpackungen (34 Prozent).
- 3. Ursachen der Nichtbeteiligung sind demnach vor allem die "Schnittstellen"; d. h. die mit den Anfallstellen bezogene Abgrenzung von §-6-Verpackungen gegenüber §-4-Verpackungen und §-7-Verpackungen; "Kleinstinverkehrbringer"; wobei unterstellt wird, dass Kleinst- und Großinverkehrbringer vergleichbare Beteiligungsgrade aufweisen; allerdings wird insgesamt die Datenlage zur Marktbedeutung von Kleinstinverkehrbringern als schlecht eingeschätzt; die "Verweigerung" insbesondere aus dem Versandhandel.
- 4. Die Strukturen der Nichtbeteiligung werden detailliert aufgelistet, unterteilt nach Branchen, Anfallstellen, Vertriebswegen und Importen.
- 5. Die Verantwortlichkeit der Nichtbeteiligung wird Nicht/Teillizenzieren, vorgeschalteten Unternehmen, der Systemprüfung und der Mitverantwortung von Lizenzmaklern und dualen Systemen zugeordnet.
- 6. Ansatzpunkte zur Hebung des Beteiligungsgrades an dualen Systemen werden konkret aufgelistet.

Quelle: DIHK

BMUB-Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung

Das BMUB hat den "Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung" inkl. Begründung vorgelegt, der noch nicht mit den Ressorts abgestimmt ist. Eine Beteiligung des Bundesrates und Bundestages ist nicht erforderlich.

Hintergrund: Aufgrund schwankender Vorgangszahlen bei den einzelnen Gebührentatbeständen und sich verändernder Gesamtkosten werden die Gebührensätze jährlich durch das BMUB überprüft und ggf. angepasst. Mit der Verordnung sollen die einzelnen Gebührensätze auf Grundlage der Schätzung für das Jahr 2018 angepasst werden.

Generell wurden sämtliche Gebührenhöhen an die neue Prognose angepasst. Bei einigen Tatbeständen hatte dies geringere Auswirkungen als bei anderen.

Aus dem BMUB-VO-Entwurf ist festzuhalten:

 Artikel 1 Nummer 1 regelt bei Neuzuordnung der Geräte zu den Gerätearten, dass bei der Prüfung des Bedingungseintritts ab der Neuzuordnung der Gerätearten die Mengenmitteilungen maßgeblich sind, die nach der Entsprechungsfestlegung durch die Gemeinsame Stelle der bisherigen betroffenen Geräteart entsprechen.

Nummer 2 passt die Übergangsregelung in § 3 Absatz 1 der ElektroGGebV an die neuen Vorgaben an. Damit wird sichergestellt, dass für bereits beantragte oder begonnene, aber noch nicht vollständig erbrachte Leistungen die geänderte Fassung der ElektroGGebV heranzuziehen ist. Somit gelten die neuen Gebührentatbestände auch für Leistungen, die vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung beantragt, aber noch nicht erbracht wurden.

Buchstabe b trifft eine Übergangsregelung für die Änderungen des ElektroG, die zum 15. August 2018 in Kraft treten, jedoch erst zum 01. Dezember 2018 wirksam werden. Danach werden die Sammelgruppen zum 01. Dezember 2018 neu zusammengestellt.

Mit Nummer 3 wird die Gebührenhöhe für alle Gebühren angepasst. Insbesondere die Gebühren für den Bevollmächtigten (Nr. 8), für Garantiesysteme (Nr. 17) und Optierungsanzeigen (Nr. 18) steigen stark an.

Mit Nummer 4 werden die bisherigen Schwellenwerte überprüft und neu festgelegt nach Auswertung der tatsächlichen Inverkehrbringensmengen der Hersteller und es wird ein Abgleich mit den geltenden Schwellenwerten je Geräteart vorgenommen. Die Schwellenwerte wurden ausdifferenziert und den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Zur besseren Verständlichkeit wurde auf die bisherige Einteilung in Gewichtsklassen verzichtet und stattdessen eine Unterteilung in die Gerätekategorien vorgenommen.

2. Artikel 2 Nummer 1 regelt die neue Übergangsregelung. Dies erfordert eine Neuzuordnung von Geräten zu den Gerätearten, die an diese neuen Kategorien angepasst werden müssen. Auch nach diesem Zeitpunkt bleibt die Garantienachweispflicht für die Zeiträume vor der Neuzuordnung bestehen. Da jedoch für diese Zeiträume nur Mengenmitteilungen nach der vormaligen Geräteartenzu-

ordnung vorliegen - und um die Gebührenbefreiung bei Garantieprüfungen zu wahren - bleibt Anlage 2 zur ElektroGGebV in der bis zum 14. August 2018 geltenden Fassung auch darüber hinaus weiter anwendbar.

Nummer 2 berücksichtigt die geplante Neuzuordnung der Geräte zu den Gerätearten mit Wirkung zum 15. August 2018. Zu diesem Zeitpunkt bestehen nur noch die neuen sechs Kategorien im Anwendungsbereich des ElektroG.

3. Nach Artikel 3 treten Artikel 1 am 01. Januar 2018, Artikel 2 erst zum 15. August 2018 in Kraft.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

Neue Ökodesign-Anforderungen für Heizgeräte und Wärmespeicher

Seit dem 26. September 2017 gelten neue Standards für Heizungen und Warmwasserbereiter. Die neuen Anforderungen sind in einer Durchführungsverordnung der Ökodesignrichtlinie festgeschrieben und sollen in Verbindung mit der Energieeffizienzkennzeichnung zu weiteren Energieeinsparungen in privaten Haushalten führen.

Mindestanforderungen an die "jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz":

- Elektrische Raumheizgeräte mit Heizkessel und elektrische Kombiheizgeräte mit Heizkessel: mindestens 36 Prozent
- Raumheizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung: mindestens 100 Prozent
- Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe, außer Niedertemperatur-Wärmepumpen: mindestens 110 Prozent
- Niedertemperatur-Wärmepumpen: mindestens 125 Prozent

Die neuen Mindestanforderungen für Wärmespeicher und Heizgeräte zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG unter Artikel 3 Abs. 2b findet sich unter: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013R0813-20170109&from=DE.

Energieeffizienz: ITRE-Ausschuss stimmt für höhere und verbindlichere Ziele

Der Industrie- und Energieausschuss des EU-Parlaments fordert ein verbindliches EU-Energieeffizienzziel von 40 Prozent für das Jahr 2030. Zudem werden bisher bestehende Flexibilitäten, wie die Anrechnung älterer Maßnahmen eingeschränkt, um das Einsparziel zu verschärfen. Dies könnte auch die deutsche Regierung zu neuen Maßnahmen zwingen.

Die Abgeordneten des Industrie- und Energieausschusses des EU-Parlaments haben sich am 28. November 2017 mit einer knappen Mehrheit (33 gegen 30 Stimmen) auf Vorschläge für die Reform der Energieeffizienz-Richtlinie verständigt. Im Januar soll im Plenum ein Mandat für die Verhandlungen mit dem Rat verabschiedet werden. Letzterer hat seine Position bereits Ende Juni festgelegt.

Die Kernpunkte der Position des Ausschusses:

- Das Energieeffizienzziel für die EU soll verbindlich sein und 40 Prozent bis 2030 betragen. Die EU-Kommission hatte ein verbindliches Ziel von 30 Prozent vorgeschlagen, der Rat ein unverbindliches 30 Prozent-Ziel.
- Die Mitgliedsstaaten sollen verbindliche, nationale Ziele festlegen. Diese sollen kumulativ sicherstellen, dass der Primärenergieverbrauch der EU im Jahr 2030 1132 Mtoe nicht übersteigt (-34 Prozent im Vergleich zu 2005). Der Endenergieverbrauch darf nicht mehr als 849 Mtoe betragen (-31 Prozent im Vergleich zu 2005). Es wird explizit festgelegt, dass das nationale Ziel als ein Ziel zur Reduzierung der Energieintensität definiert werden darf. Der Kommissionsvorschlag und die Ratsposition sehen keine national verbindlichen Ziele vor.

 Die in Artikel 7 vorgesehenen Flexibilitätsoptionen zur Erreichung des 1,5 Prozent-Einsparziels für die Zeit nach 2020 sollen stark eingeschränkt werden.

Der Energieverbrauch des Transportsektors kann bei der Berechnung des Ausgangsniveaus des Endenergieverbrauchs nicht mehr herausgerechnet werden. Laut vorläufigen Schätzungen der EU-Kommission würde diese Änderung die benötigten Einsparungen um etwa 50 Prozent erhöhen.

Die Möglichkeit, die Einsparverpflichtung um bis zu 25 Prozent zu senken, wird ebenfalls eingeschränkt, was ebenfalls zu höheren Einsparzielen nach 2020 führen würde:

- Der Verbrauch der ETS-Sektoren muss in Zukunft bei der Berechnung des Ausgangsniveaus des Endenergieverbrauchs berücksichtigt werden. Zudem soll eigenverbrauchte Energie, die auf oder in Gebäuden erzeugt wird, nicht (wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen) von der Einsparverpflichtung abgezogen werden können.
- Effekte von Maßnahmen, die vor 2014 ergriffen wurden, können nach 2020 nicht mehr zur Erreichung des 1,5 Prozent-Ziels angerechnet werden, auch wenn sie über 2020 hinaus zu Einsparungen führen. Zudem müssen Maßnahmen, die bis 2020 auslaufen, für den Zeitraum nach 2020 ersetzt werden. Letztere Regelung führt laut Kommission zu einer Verschärfung der jährlichen Einsparverpflichtung um 18 Prozent.

Sonstige Elemente der Ausschussposition:

- Das 2020-Ziel bleibt in seiner jetzigen Form bestehen. Den Mitgliedsstaaten steht es weiterhin frei, ihr Ziel als Primär- oder Endenergie-Ziel zu definieren. Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass die Mitgliedsstaaten sowohl ein Primär- als auch ein Endenergieziel festlegen.
- Die Pflichten für Gebäude der öffentlichen Hand werden verschärft. Ab 2021 soll beispielsweise die Renovierungspflicht für Gebäude im Besitz der Zentralregierung auf alle Gebäude in öffentlichem Besitz ausgeweitet werden.
- Politikmaßnahmen zur Erreichung des Einsparziels (Energieeinsparverpflichtungssysteme und alternative Maßnahmen) sollen zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen.
- Die Vorgaben zur Installation von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung bei der Fernwärme-, Fernkälte- und Warmbrauchwasserversorgung werden etwas entschärft. So sollen bei Festlegungen für Pflichteinbaufälle Kosten und Nutzen stärker berücksichtigt werden.
- Die Vorgaben bezüglich der Abrechnung von Heizungs- und Kühlungskosten werden leicht verschärft. So sollen nicht nur Endkunden, sondern auch Verbraucher, die keinen eigenen Versorgungsvertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen haben, aber über ein zentrales System versorgt werden, Rechnungs- und Verbrauchsinformationen zur Verfügung gestellt bekommen.
- Die Richtlinie soll alle 5 Jahre bewertet werden. Im Bericht zur Lage der Energieunion sollen die Wechselwirkungen der Energieeffizienzrichtlinie mit dem ETS beleuchtet werden.
- Die Mitgliedsstaaten können einen Primärenergiefaktor von 2,0 für Strom festlegen. Eine Abweichung hiervon ist möglich, wenn diese ausreichend begründet wird.

DIHK-Bewertung:

- Die Entscheidung, auf EU-Ebene auch weiter auf absolute Verbrauchsobergrenzen zu setzen, ist bedauerlich. Zu begrüßen ist, dass die Reduzierung der Energieintensität als mögliche Definition für nationale Ziele explizit anerkannt wird.
- Die Einschränkung der Flexibilität, über die Mitgliedsstaaten bei der Erreichung des 1,5 Prozent-Ziels verfügen, lehnt der DIHK ab. Besonders sollten auch Maßnahmen, die vor 2014 ergriffen wurden, und nach 2020 noch zu Einsparungen führen, weiter auf das Einsparziel angerechnet werden können. In Deutschland bestände ansonsten konkret die Gefahr, dass frühzeitig ergriffene Maßnahmen nach 2020 nicht mehr berücksichtigt würden. Dies könnte beispielsweise den Spitzenausgleich betreffen, dessen gesetzliche Grundlagen und Umsetzungsregeln vor 2014 verabschiedet wurden.
- Generell sollte das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Effizienzziel nicht ohne eine gründliche Folgenabschätzung verschärft werden.
- Der Transportsektor und die ETS-Sektoren werden bereits durch eine (sektorspezifische) EU-Regulierung zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz verpflichtet. Deshalb sollten sie auch in Zukunft bei der Berechnung des Einsparziels der Energieeffizienzrichtlinie ausgespart werden können.

- Die bessere Information der Verbraucher über ihren Energieverbrauch ist zu begrüßen. Gleichzeitig
 ist es richtig, dass individuelle Zähler nur dort installiert werden, wo das daraus resultierende Einsparpotenzial die Kosten der Installation übersteigt.
- Die Wechselwirkungen zwischen ETS und Effizienzpolitik genauer unter die Lupe zu nehmen, ist sinnvoll.

Quelle: DIHK

EU-Regulierungsbehörden beklagen Einschränkung des grenzüberschreitenden Stromhandels

In ihrem jährlichen Monitoringbericht zum europäischen Strommarkt werfen die Organisationen ACER und CEER Deutschland und anderen Ländern vor, die für den grenzüberschreitenden Handel zu Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten zu stark einzuschränken. Um die Netzstabilität trotz interner Netzengpässe sicherzustellen, sollte verstärkt auf Redispatch und Countertrading oder eine Neukonfiguration der Gebotszonen gesetzt werden.

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der Rat der europäischen Regulierer (CEER) beklagen in ihrem am 06. Oktober 2017 veröffentlichen <u>piahrlichen Bericht zum Strombinnenmarkt</u>, dass zu wenig Übertragungskapazitäten von den Übetragunsnetzbetreibern für den Stromhandel über die Grenzen von Gebotszonen hinweg zur Verfügung gestellt werden.

Nach Berechnungen von ACER und CEER wurde so im Jahr 2016 weniger als die Hälfte des eigentlich bestehenden Potenzials genutzt. Dies liegt ihrer Ansicht nach vor allem daran, dass viele Länder den grenzüberschreitenden Handel einschränken, um auf interne Netzengpässe zu reagieren. Auch die mangelnde Koordinierung zwischen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) wird von ACER und CEER als Grund aufgeführt.

Explizit verweist der Bericht hierbei auf Deutschland. So wird angegeben, dass 77 Prozent der in der gekoppelten Region "Zentralwesteuropa" (CWE) festgestellten Engpässe deutsche Höchstspannungsleitungen (auch grenzüberschreitend) betreffen. 62 Prozent seien sogar auf ausschließlich innerhalb Deutschlands verlaufende Leitungen zurückzuführen. Auch die Monopolkommission hat in ihrem kürzlich veröffentlichten Sondergutachten zum Energiesektor bemängelt, dass es in den Jahren 2015 und 2016 keine Fortschritte bei der Integration des deutschen Marktes in den europäischen Binnenmarkt gegeben habe.

Die von den Netzbetreibern ergriffenen Maßnahmen zur Bereitstellung eines ausreichenden Niveaus an Kapazität für den grenzüberschreitenden Handel wie Redispatch und Countertrading sind im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen.

ACER und CEER sehen diese Entwicklungen als ernste Bedrohungen für die Integration des europäischen Strombinnenmarkts. Um gegenzusteuern, fordern beide Organisationen die Umsetzung der Acer-Empfehlung 02/2016. Diese verlangt von den ÜNB, in ihren Methodologien zur Berechnung der grenzüber-schreitender Kapazitäten eine Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels nur in absoluten Ausnahmefällen vorzusehen, d. h. wenn alle anderen alternativen Maßnahmen zur Sicherstellung des sicheren Netzbetriebs nicht mehr genügen. Sollten Maßnahmen wie Redispatch und Countertrading nicht ausreichen, um genügend Kapazität für den Stromhandel sicherzustellen, empfiehlt ACER, dringend eine Neukonfiguration der Gebotszonen in Angriff zu nehmen. Den Mitgliedsstaaten wird geraten, ein verbindliches Ziel für die Verfügbarkeit von bestehender und zukünftiger grenzüberschreitender Übertragungskapazität (für den Handel) festzulegen.

Kritisiert wird von ACER und CEER auch, dass viele europäische Länder bei der Bedarfsberechnung für nationale Kapazitätsmechanismen die verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten (Grenzkuppelstellen) nicht ausreichend oder gar nicht berücksichtigen. Deutschland wird vorgeworfen, diese zurzeit gar nicht mit einzuberechnen.

DIHK-Anmerkungen:

- Der DIHK teilt die Auffassung der Regulierungsbehörden hinsichtlich der notwendigen Stärkung des grenzüberschreitenden Handels. Hierzu kann Deutschland vor allem durch den schnelleren Ausbau seines Übertragungsnetzes beitragen. Die Politik sollte sich geschlossen hinter den Netzausbau stellen.
- Auch eine bessere Kooperation zwischen den ÜNB ist eine Lösung. Dies hat u. a. die im Juni geschlossene Vereinbarung zwischen Deutschland und Dänemark bewiesen, die eine sukzessive an-

steigende Mindesthandelskapazität zwischen beiden Ländern vorsieht. Im November soll diese 400 MW betragen, und dann schrittweise auf 1000 MW im April 2019 angehoben werden. Deutschland und Dänemark gehen davon aus, dass die Vereinbarung zu Kosten von höchstens 40 Millionen Euro pro Jahr führt. Eine Vereinbarung zu den Übertragungskapazitäten wurde dieses Jahr zudem auch zwischen Deutschland und Österreich geschlossen. Daher folgt Deutschland bereits der Empfehlung der Regulierungsbehörden.

- Generell sollte der verstärkte Rückgriff auf Redsipatch und Countertrading zur Steigerung der Übetragungskapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel unter dem Gesichtspunkt bewertet werden, ob dadurch für deutsche Unternehmen unter dem Strich Mehrkosten entstehen. Deutsche Konsumenten sollten nicht für den von der Politik zu zögerlich vorangetriebenen Netzausbau zur Kasse gebeten werden. Prioritäres Ziel sollte stattdessen der beschleunigte Netzausbau sein, um Netzgenpässe abzubauen.
- Die Neukonfiguration von Gebotszonen darf ebenfalls nicht dazu führen, dass sich die Strompreise für deutsche Unternehmen weiter erhöhen. Die im EU-Winterpaket vorgesehene Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die EU-Kommission lehnt der DIHK deshalb ab.

Quelle: DIHK

Brüssel genehmigt Mieterstromgesetz

Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mitgeteilt hat, gibt es grünes Licht für das sog. Mieterstromgesetz. Damit kann die vor der Sommerpause vom Bundestag beschlossene Förderung auch ausbezahlt werden.

Voraussetzung für den Mieterstromzuschlag ist, dass der Strom in einer Solaranlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Wohngebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert wird. Von den Mietern nicht verbrauchter Strom kann ins öffentliche Netz eingespeist oder zwischengespeichert werden. Der Mieterstromzuschlag wird als Abschlag auf die Einspeisevergütung gewährt. Denn der Mieterstromanbieter erhält nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch den Erlös aus dem Verkauf des Mieterstroms. Dafür ist allerdings die volle EEG-Umlage zu entrichten.

Weitere Informationen unter: ** www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/mieterstrom.html.

Preisgrenzen für Marktkopplung in der EU: ACER hat entschieden

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden hat die Preisobergrenzen für Day-Ahead und Intraday-Strommärkte in der EU festgelegt. Deutschland ist zumindest vorerst davon nicht betroffen, da hier die festgelegten Grenzen bereits gelten.

Die 2015 in Kraft getretene Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Netzkodex "CACM") sieht vor, dass die nominierten Strommarktbetreiber (NEMOs) den Regulierungsbehörden der EU-Staaten Vorschläge für die Harmonisierung der Höchst- und Mindestclearingpreise im Rahmen der Intraday- und Day-Ahead-Marktkopplung unterbreiten. Dies ist im Februar 2017 geschehen. Die nationalen Regulierungsbehörden konnten sich im Anschluss jedoch nicht auf eine gemeinsame Position einigen und haben ACER um eine Entscheidung ersucht.

Letztere ist nun am 14. November 2017 getroffen worden.

- Die Grenzen für den Day Ahead-Markt wurden auf -500 Euro/MWh (Mindestpreis) und 3000 Euro/MWh (Höchstpreis) festgelegt.
- Für den Intraday-Markt beläuft sich der Mindestpreis auf -9999 Euro/MWh und der Höchstpreis auf 9999 Euro/MWh.

Für den deutschen Day-Ahead und Intraday-Markt ergibt sich nach DIHK-Einschätzung zunächst kein Änderungsbedarf, da genau diese technischen Preisgrenzen heute bereits an der Strombörse Anwendung finden.

Darüber hinaus hat die Agentur entschieden, einen Anpassungsmechanismus einzuführen, so dass der "Value of lost load" bei der Preisbildung besser berücksichtigt wird. Konkret sieht dieser vor, dass die Preisobergrenze erhöht wird, sobald der Clearingpreis in einer oder mehreren Gebotszonen 60 Prozent des Höchst-

preises erreicht hat. Verhindert werden soll damit, dass die freie Preisbildung durch die Festsetzung technischer Grenzen gestört wird. Dies könnte somit auch die deutschen Spotmärkte treffen. Bisher wurden die technischen Preisgrenzen jedoch noch nie erreicht. Mit steigender Erneuerbaren-Energien-Einspeisung, einer aktiveren Rolle der Endverbraucher auf den Märkten und weniger Grundlastkraftwerken könnte sich dies in Zukunft ändern.

Vermieden werden soll auch, dass der Höchstclearingpreis für den Day-Ahead-Markt nach einer Anpassung den Höchstclearingpreis für den Intraday-Markt übersteigt. In solch einem Fall ist vorgesehen, dass der letztere durch eine Erhöhung automatisch angeglichen wird.

Der DIHK hat sich im September an der ACER-Konsultation beteiligt und die Einführung des Anpassungsmechanismus unterstützt.

Die Entscheidung von ACER findet sich unter:

www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Individual%20decisions/ACER%20Decision%2005-2017%20on%20NEMOs%20HMMCP%20for%20single%20intraday%20coupling.pdf.

Das Dokument mit den Detailregelungen unter:

www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Individual%20decisions/ACER%20Decision%2004-2017%20on%20NEMOs%20HMMCP%20for%20single%20day-ahead%20coupling.pdf.

Die Marktbetreiber müssen die neuen Regeln einhalten, sobald sie den im Netzkodex "CACM" vorgesehene Marktkopplungsbetreiber - Plan umgesetzt haben.

Gasversorgungssicherheit: Neue EU-Verordnung in Kraft getreten

Die reformierte Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung wurde am 28. Oktober 2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat zum 01. November 2017 in Kraft.

In Extremfällen sollen Gaslieferungen an nicht geschützte Kunden wie Industriebetriebe reduziert oder eingestellt werden, um geschützte Abnehmer wie Haushaltskunden oder bestimmte soziale Dienste in einem anderen EU-Staat zu versorgen. Wie dieser Solidaritätsmechanismus genau funktioniert, muss jedoch zwischen den Mitgliedsstaaten innerhalb von festgelegten Risikogruppen ausgehandelt werden.

Die Verordnung kann per E-Mail bei der IHK Saarland angefordert werden unter: wute.stephan@saarland.ihk.de

EU-Emissionshandel: Kommission schlägt Vorbereitung auf Brexit vor

Im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus dem ETS soll ein Teil der "britischen" CO₂-Zertifikate nicht mehr handelbar sein. Um diese Maßnahme umzusetzen, schlägt Brüssel vor, die ab 2018 versteigerten oder zugeteilten Zertifikate mit einem Ländercode zu versehen.

Die EU-Kommission schlägt in einem ersten Verordnungsentwurf vom 24. Oktober 2017 Schutzmaßnahmen für das ETS vor, falls es im Rahmen des Brexits gewollt oder ungewollt zu einem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Emissionshandelssystem (ETS) kommt.

https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/news/20171024_regulation_en.pdf)

Britische Unternehmen könnten in diesem Szenario die nicht mehr benötigten Zertifikate auf dem europäischen Markt verkaufen, wodurch die Menge der im Umlauf befindlichen Zertifikate steigen würde. Dies könnte auch zu einer Reduzierung des Preises führen.

Um dies zu verhindern, sieht der Verordnungsentwurf vor, dass alle ab dem 01. Januar 2018 versteigerten oder kostenlos zugeteilten Zertifikate mit einem Ländercode gekennzeichnet werden. Darüber hinaus dürften im Falle eines Austritts aus dem ETS die dann identifizierbaren britischen Zertifikate nicht mehr gehandelt werden.

Der Kommissionsentwurf basiert auf einer Ermächtigung, auf die sich Rat und Parlament im Rahmen der Entscheidung über die Einbeziehung des Flugverkehrs ins ETS am 18. Oktober 2017 informell geeinigt haben. Der endgültige Vorschlag zur Änderung der Verordnung zur Festlegung eines Unionsregisters kann

jedoch erst von der Kommission vorgelegt werden, wenn die reformierte ETS-Richtlinie in Kraft getreten ist. (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0389&from=EN)

Die britische Regierung hat sich noch nicht zu ihren Absichten in Bezug auf einen Verbleib oder Austritt aus dem ETS geäußert. Ende Oktober wurde lediglich bekannt, dass London die Risiken eines Ausscheidens vor 2020 (dem Ende der aktuellen Handelsperiode) bewertet.

Quelle: DIHK

EU-Kommission stellt neue CO2-Normen für Pkws vor

Die EU-Kommission stellte am 08. November 2017 das zweite Mobilitätspaket vor. Darin enthalten sind neue Zielvorgaben für CO₂-Ausstoße für Pkws und leichte Nutzfahrzeuge für die Jahre nach 2021.

Nach vielen Verhandlungen mit Interessenvertretern veröffentlichte die EU-Kommission am 08. November 2017 das zweite Mobilitätspaket. Das Paket umfasst insgesamt neun Gesetzesinitiativen, darunter auch die Regulierung der CO₂-Ausstoße für Pkws und leichten Nutzfahrzeugen für die Zeit nach 2021.

Der Vorschlag der EU-Kommission schlägt vor, den CO₂-Ausstoß der Neuwagenflotten im Vergleich zu 2021 bis 2025 um 15 Prozent und bis 2030 um 30 Prozent Reduktion zu senken. Basis ist ein CO₂- Grenzwert von 95g/km, welches einem Flottendurchschnittsverbrauch von 3,6 Liter Diesel (4,1 Liter Benzin) entspricht. Das harte Zwischenziel einer Senkung um 15 Prozent bis 2025 ist kritisch zu sehen. Die Vorgabe unterstellt einen linearen Markthochlauf bzw. Emissionsrückgang bei den Flotten durch emissionsarme Antriebe. Ein solcher Verlauf ist jedoch nicht typisch, so dass ein hartes Zwischenziel eine Verschärfung der Zielvorgaben bedeutet.

Bis 2021 werden die Pkws weiterhin mit dem alten Messverfahren (NEFZ) getestet. Ab 2021 wird dann das neue - Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure (WLTP) - Messsystem angewandt. Hersteller, deren Fahrzeuge während der Konformitätsprüfungen im Betrieb durchfallen, müssen für jedes betroffene Fahrzeug 95 € pro Gramm über den offiziellen Emissionen Strafe zahlen – und zwar pro Auto.

Auf eine Quote für Elektroautos hat die EU-Kommission verzichtet. Jedoch sollen Autohersteller, die die ambitionierten Zielvorgaben für den Anteil emissionsarmer Fahrzeuge an der jährlichen Produktion überschreiten, mit Nachlässen belohnt werden. Außerdem sollen Personenkraftwagen, die bei der Berechnung weniger als 50 g CO₂/km ausstoßen, beispielsweise im Jahr 2020 als 2 Pkws gerechnet werden.

Wichtig ist, dass Technologieneutralität und -offenheit gegeben sind, damit auch Verbrennungsmotoren langfristig einen Beitrag zur CO₂ Reduktion leisten können. Zu kritisieren ist, dass der Vorschlag große Unsicherheit erzeugt: Schließlich wird ab 2021 eine CO₂-Messmethode eingeführt (Umstellung von NEFZ auf WLTP), die am Ende zu einer deutlichen Verschärfung für die Automobilhersteller führen kann. Welche Auswirkungen für die Industrie damit verbunden sind, ist bisher unklar. Um Planbarkeit für Investitionen in umweltfreundliche Technologien herzustellen, sollte daher möglichst bald Rechtssicherheit geschaffen werden.

Quelle: DIHK

Parlament drängt EU zu ehrgeizigeren Klimazielen

Zur früheren Erreichung des Nullemissionsziels fordert das EU-Parlament von der Kommission, sich zu weiteren, ambitionierteren Klimaschutzmaßnahmen zu verpflichten und pocht dabei z. B. auf eine Beendigung von Investitionen in fossile Brennstoffe.

In einer am 04. Oktober 2017 verabschiedeten Entschließung des Europäischen Parlaments zur UN-Klimakonferenz vom 06. bis 17. November 2017 in Bonn (COP23) fordern die Abgeordneten von der EU-Kommission bis 2018 die Vorlage einer Emissionsvermeidungsstrategie bis 2050 und die Umsetzung der Verpflichtungen des Pariser Abkommens in EU-Recht.

Trotz des angekündigten Austritts der USA aus dem Übereinkommen von Paris zeigt sich das Parlament erfreut darüber, dass alle wichtigen Vertragsparteien ihr Engagement für das Übereinkommen von Paris bekräftigt hätten.

Allerdings würde nach Ansicht der Abgeordneten durch den Ausstieg der USA auf Europa eine höhere Bürde zur Erreichung der weltweiten Klimaziele zukommen. Das Parlament fordert daher die Anhebung der europäischen Klimaziele und eine Stärkung der Maßnahmen. Konkret erwähnt werden u. a. eine sukzessive Erhöhung der Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen, eine Finanztransaktionssteuer zur Klimaschutzfinanzierung und die Löschung von Emissionszertifikaten aus dem EU-Emissionshandel (ETS) im Zeitraum von 2021 bis 2030.

Dadurch würden Unternehmen mit steigenden Kosten für ihre CO₂-Emissionen konfrontiert. Zur Vermeidung von Produktionsverlagerungen in klimapolitisch weniger ambitionierte Länder (carbon leakage) fordern die Abgeordneten richtigerweise die Fortsetzung der Gratiszuteilung für CO₂- und handelsintensive Unternehmen, die über effiziente Anlagen verfügen.

Kritisch betrachtet der DIHK die vom Parlament vorgeschlagene Prüfung der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs in Form einer Verbrauchsabgabe für Erzeugnisse aus Ländern, die ihre Verpflichtungen unter dem Übereinkommen von Paris nicht erfüllen. Ein CO₂-Grenzausgleich könnte ein Handelshemmnis darstellen, welches zu einer Preissteigerung für bestimmte Importprodukte für inländische Unternehmen führt. Er birgt zudem das Risiko, dass Staaten solche Mechanismen nutzen, um handelspolitischen Protektionismus zu betreiben.

Quelle: DIHK

EU-Emissionshandel: Details der Einigung zwischen Rat und Parlament

Die Mitgliedsstaaten und das EU-Parlament haben sich am 08. November 2017 auf die Reform des EU-Emissionshandels für die Zeit nach 2020 geeinigt. Mehrere Maßnahmen zielen auf eine Verknappung der Zertifikate ab, die die CO₂-Preise in die Höhe treiben werden. Zugleich wurden Mechanismen zum Schutz vor "Carbon Leakage" vereinbart. Unter anderem kann das Volumen der kostenlos zugeteilten Zertifikate erhöht werden.

Der Rat und das EU-Parlament haben sich in der Nacht vom 08. auf den 09. November 2017 auf die Reform des Europäischen Emissionshandels für die vierte Handelsperiode (2021-2030) geeinigt. Die informelle Vereinbarung der Verhandlungsteams beider Institutionen muss formell bestätigt werden, bevor die Reform in Kraft treten kann. Dies wird voraussichtlich noch vor Ende des Jahres geschehen.

Die vereinbarten Änderungen zielen darauf ab, das Preissignal durch eine Verknappung der Zertifikate zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu erhalten und Innovationen und Modernisierungen in Unternehmen zu fördern.

Kurz zusammengefasst: Besonders wichtig ist, dass die EU-Gesetzgeber sich darauf geeinigt haben, die kostenlose Zuteilung für die Industrie bei Bedarf um bis zu 3 Prozent zu erhöhen. Hierdurch soll die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors verhindert werden. Dieser belastet alle Anlagen gleichermaßen, egal wie effizient sie sind und ob sie in starkem internationalen Wettbewerb stehen. Bedeutend ist auch generell die Fortschreibung des Systems zur Verhinderung von Produktionsverlagerungen in klimapolitisch weniger ambitionierte EU-Drittländer ("Carbon Leakage"). Die Liste der Sektoren, die im Bezug auf Effizienzbenchmarks 100 Prozent ihrer benötigten Zertifikate kostenlos erhalten, wird anhand einer neuen Methode bestimmt. Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde jedoch so verändert, dass die Anzahl der Sektoren auf der Carbon Leakage-Liste nur leicht reduziert wird. Für einige Sektoren, die als nicht Carbon Leakage-gefährdet eingestuft werden, wird die Gratiszuteilung bis 2030 komplett auslaufen. Die Maßnahmen zur Carbon Leakage-Vermeidung könnten in Zukunft noch wichtiger werden, da die EU-Gesetzgeber sich auch auf Reformen verständigt haben, die die Verknappung der Zertifikate beschleunigen werden. Hierzu zählt beispielsweise die Stärkung der Marktstabilitätsreserve und die endgültige Löschung von Zertifikaten aus der Reserve. Technologische Innovationen sollen auch nach 2020 über einen ETSspezifischen Fördertopf vorangetrieben werden. Dabei soll verstärkt die Industrie berücksichtigt werden, auch Projekte zur CO₂-Abscheidung und Verwendung (CCU). Ärmere Mitgliedsstaaten werden auch in Zukunft über das ETS bei der Modernisierung ihrer Energiewirtschaft unterstützt (beispielsweise durch den Modernisierungsfonds und die Gratiszuteilung für den Stromsektor).

Die Einzelheiten der Einigung:

1. Maßnahmen zur Verknappung der Zertifikate

- Der lineare Reduktionsfaktor wird ab 2021 von 1,7 Prozent auf 2,4 Prozent erhöht. Die Menge der jährlich zur Verfügung stehenden Zertifikate wird somit ab diesem Zeitpunkt jedes Jahr um 48 Millionen reduziert. In der aktuellen Handelsperiode beläuft sich die jährliche Reduktion des "Caps" (Englisch für Obergrenze) auf 38 Millionen. Die Erhöhung des Reduktionsfaktors ist notwendig, um das für das Jahr 2030 festgelegte EU-Ziel einer Emissionsminderung von 43 Prozent in den ETS-Sektoren zu erreichen. Das aktuelle Ziel beträgt 21 Prozent bis 2020.
- Die Absorptionsrate der Marktstabilitätsreserve (MSR) wird ab 2019 bis 2024 von 12 Prozent auf 24
 Prozent erhöht. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, den Zertifikateüberschuss schneller abzubauen. Das Bundesumweltministerium geht davon aus, dass dadurch eine Knappheit bis zu fünf Jahre früher erreicht wird (im Vgl. zu einem Szenario ohne Reform) vermutlich schon zu Beginn der nächsten Handelsperiode (ca. 2022).

Die Einführung der Marktstabilitätsreserve wurde im Jahr 2015 beschlossen. Der Mechanismus nimmt ab 2019 jedes Jahr 12 Prozent der Zertifikate vom Markt, bis ein Volumen von ca. 833 Millionen im Umlauf befindlichen Zertifikaten erreicht wurde. Sollte eine Untergrenze von 400 Millionen im Umlauf befindlichen Zertifikaten erreicht werden, so werden wieder Zertifikate aus der MSR für die Versteigerung zur Verfügung gestellt.

 Aus der MSR werden ab 2023 Zertifikate endgültig gelöscht, sobald das dort befindliche Volumen die Auktionsmenge des Vorjahres übersteigt. Der Gesamtumfang der MSR wird dadurch beschränkt. Laut BMUB könnten dadurch dem Markt ca. 2 Milliarden Zertifikate endgültig entzogen werden. Auch hier wird von einer preistreibenden Wirkung ausgegangen.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK hat sich stets gegen wiederholte Eingriffe in das marktbasierte ETS ausgesprochen. Das Emissionshandelssystem basiert auf einer Mengensteuerung, denn die Einhaltung der Minderungsziele wird durch das vorgegebene "Cap" sichergestellt. Auf eine Preissteuerung wurde bei der Konzeption des ETS bewusst verzichtet.

2. Wettbewerbsfähigkeit der Industrie erhalten

 Bei Bedarf wird der Anteil der für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehenden Zertifikate um bis zu 3 Prozent erhöht. Hierdurch soll die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors verhindert werden.

3 Prozent der Zertifikate würden vom Versteigerungsanteil in den Zuteilungsanteil transferiert ("Sicherheitspuffer"). Sollte dies die Anwendung des Korrekturfaktors nicht verhindern, würde darüber hinaus auf die Aufstockung des Modernisierungsfonds (der zum Versteigerungsanteil zählt) um 0,5 Prozent aller Zertifikate (ca. 75 Millionen) verzichtet .

In der aktuellen Handelsperiode (2013-2020) wird der sektorübergreifende Korrekturfaktor angewandt, da das Gesamtvolumen der Gratiszuteilung den vorgesehenen Anteil übersteigt. Dadurch werden allen Sektoren jedes Jahr ungefähr 11 Prozent der Gratiszertifikate entzogen, unabhängig von ihrer Handels- und Emissionsintensität. Diese pauschale Reduzierung belastet vor allem besonders energieintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen und trägt den teilweise sehr unterschiedlichen technisch möglichen Minderungsmöglichkeiten der verschiedenen Sektoren wenig Rechnung.

- Auch nach 2020 wird die Carbon Leakage-Liste weitergeführt. Ob ein Sektor aufgenommen wird, entscheidet sich grundsätzlich auf Grundlage einer quantitativen Bewertung der Handels- und Emissionsintensität auf Sektorebene. Die bisherige Berechnungsmethode wird jedoch nicht mehr genutzt. Zukünftig gilt: Übersteigt das Produkt aus Handelsintensität (Werte Importe+Exporte in Drittländer geteilt durch Gesamtmarkt im EWR, d. h. Umsatz im EWR plus Importe aus Drittländer) und Emissionsintensität (kg CO₂ geteilt durch Bruttowertschöpfung) eines Sektors einen Schwellenwert von 0,2, so wird er auf die Liste aufgenommen. Die dritte Carbon Leakage-Liste für die vierte Handelsperiode wird aktuell von der Europäischen Kommission vorbereitet. Hierzu führt die Brüsseler Behörde eine Konsultation bis zum 12. Februar 2018 durch.
- Liegt das Ergebnis der quantitativen Bewertung bei über 0,15 können betroffene Sektoren eine qualitative Bewertung des Carbon Leakage-Risikos auf NACE-4-Ebene oder auf Produktebene (Prodcom) beantragen, um doch noch auf die carbon leakage-Liste zu gelangen. Anträge auf Auf-

nahme auf die CL-Liste können bis zum 30. Juni 2018 auch von Mitgliedsstaaten gestellt werden, wenn die betroffenen Sektoren den 0.2-Schwellenwert auf Produktebene überschreiten.

- Carbon Leakage-gefährdete Sektoren erhalten weiterhin 100 Prozent der benötigten Zertifikate bezogen auf die benchmarks kostenlos.
- Nicht Carbon Leakage-gefährdete Sektoren erhalten 30 Prozent der Zertifikate zwischen 2021 und 2025 kostenlos. Zwischen 2026 und 2030 sinkt die Gratiszuteilung dann sukzessive auf 0 Prozent. Im Vergleich zur aktuellen Handelsperiode wird die Gratiszuteilung für einige Sektoren somit auslaufen. Die Fernwärme wurde davon ausgenommen.
- Die benchmarks werden anhand realer Daten für fünf Jahre bestimmt. Sie werden anhand der Leistung der 10 Prozent effizientesten Anlagen festgelegt. Hierzu werden die bestehenden benchmarks mit den Emissionswerten der 10 Prozent effizientesten Anlagen im Jahr 2016 verglichen. Die daraus errechnete Verbesserungsrate wird dann bis zur den Zuteilungsperioden 2021-2026 und 2026-2030 fortgeschrieben. Die EU-Kommission hatte ursprünglich eine pauschale Reduktion der benchmarks um jährlich 1 Prozent (oder 0,5 bzw. 1,5 Prozent) vorgeschlagen.
- Die jährliche Abwertung der Benchmarks beläuft sich auf minimal 0,2 Prozent und maximal 1,6 Prozent, in Abhängigkeit der Effizienzentwicklung der effizientesten Anlagen.
- Die Gratiszuteilung wird angepasst, bei Produktionszuwächsen oder Verringerungen von über 15 Prozent innerhalb von 2 Jahren. In der aktuellen Handelsperiode werden Anpassungen nur im Falle einer Kapazitätserweiterung oder Verringerung und bei Neuanlagen vorgenommen.
- Die Kompensation von auf das ETS zurückzuführende Erhöhungen des Strompreises ist auch nach 2020 möglich. Die von einigen Staaten geforderte Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Systeme ist nicht vorgesehen. Die Kommission wird jedoch beauftragt, hierzu später Vorschläge zu unterbreiten, wenn sie dies für nötig hält. Zudem werden die Staaten angehalten, nicht mehr als 25 Prozent der Versteigerungserlöse für die Kompensation einzusetzen. Ab 2018 gelten zudem strengere Transparenzvorschriften.
- Kleinstanlagen, die drei Jahre vor Beginn der Handelsperiode jährlich weniger als 2.500 Tonnen CO₂ emittieren, können vom ETS ausgenommen werden, ohne dass wie bisher gleichwertige Maßnahmen ergriffen werden müssen. Das gleiche gilt für Anlagen, die in der gleichen Periode jedes Jahr weniger als 300 Stunden laufen. Die aktuell in der ETS-Richtlinie bestehende Ausnahmeregeln für Anlagen, die bis zu 25.000 Jahrestonnen emittieren, bleiben bestehen.

DIHK-Bewertung:

Positiv ist, dass die Mechanismen zur Vermeidung von Carbon-Leakage auch in der vierten Handelsperiode bestehen bleiben. Gerade vor dem Hintergrund der preistreibenden Maßnahmen zur Verknappung der Zertifikate wird ihre Bedeutung sogar noch zunehmen.

Auch die Erhöhung der Gratiszuteilung zur Vermeidung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors kann helfen, Produktionsverlagerungen von energie- und handelsintensiven Unternehmen ins außereuropäische Ausland zu vermeiden.

Die Bestimmung der benchmarks für die Gratiszuteilung anhand realer Daten ist ebenfalls ein Fortschritt, da hierdurch Effizienzsteigerungspotenziale präziser erfasst werden. Dennoch ist es richtig, dass für die Anpassung eine Obergrenze vorgesehen ist. Denn in vielen Sektoren haben die Anlagenbetreiber in der Vergangenheit die bestehenden Effizienzpotenziale ausgeschöpft und stoßen seither an die Grenzen des physikalisch machbaren. Grundsätzlich besteht weiterhin das Risiko, das bestimmte Unternehmen bestraft werden, die produktionsbedingt oder technisch nicht in der Lage sind, ihre Effizienz zu steigern.

Die dynamischere Zuteilung bei starken Produktionszuwächsen oder Verringerungen trägt dazu bei, dass das ETS wirtschaftliches Wachstum nicht bremst.

Die Fortführung der Strompreiskompensation nach 2020 ist sichergestellt. Dennoch wird in der reformierten Richtlinie an mehreren Stellen deutlich, dass einige Mitgliedsstaaten weiter auf eine Harmonisierung der bestehenden Mechanismen auf EU-Ebene und eine Begrenzung der Kompensation drängen. Deutschland sollte sich weiterhin für eine flexible Handhabung einsetzen, da sich das nationale System bewährt hat.

Die Möglichkeit, Kleinstanlagen vom ETS auszunehmen, ist zu begrüßen. Auch wenn die vom DIHK geforderte Anhebung der Bagatellgrenze nicht beschlossen wurde, so trägt die neue Regelung zumindest zu ei-

ner Entlastung von KMU bei. Diese müssen keine gleichwertigen Maßnahmen zur Emissionsminderung mehr erbringen.

3. Innovation und Solidarität

Der Innovationsfond wird mit 400 Millionen Zertifikaten ausgestattet (325 Millionen aus dem Zuteilungsanteil, 75 Millionen aus dem Versteigerungsanteil). Sollte der sektorübergreifende Korrekturfaktor nicht zur Anwendung kommen, so werden 50 Millionen zusätzlich aus dem Versteigerungsanteil zur Verfügung gestellt. Dazu kommen noch 50 Millionen nicht versteigerte Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve und verbleibende Zertifikate aus dem NER300.

Als Nachfolger des "NER300" fördert der Innovationsfonds Investitionen in innovative Projekte in den Bereichen Erneuerbare Energien, CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) bzw. Verwendung (CCU), sowie allgemein Innovationen, die zu Emissionsminderungen in der Industrie beitragen. Die Mittel stehen allen Mitgliedsstaaten zur Verfügung.

Neu ist, dass bereits Gelder fließen können, sobald gewisse Projektmeilensteine erreicht wurden. Der komplette Abschluss des Projekts mit nachgewiesenen CO₂-Einsparungen wird nicht mehr gefordert.

Der Modernisierungsfonds wird mit 310 Millionen Zertifikaten ausgestattet. 75 Millionen k\u00f6nnen zudem zus\u00e4tzlich zur Verf\u00fcgung gestellt werden, wenn der sektor\u00fcbergreifende Korrekturfaktor nicht
zur Anwendung kommt.

Der Modernisierungsfonds stellt ärmeren Mitgliedsstaaten Mittel zur Modernisierung ihres Energiesektors bereit. Rat und Parlament haben sich gegen den Widerstand einiger osteuropäischer Staaten darauf geeinigt, dass die Mittel nicht für Investitionen in Kohleprojekte genutzt werden dürfen. Lediglich Rumänien und Bulgarien dürfen die Mittel in kohlebasierter Fernwärme investieren.

Ärmere Mitgliedsstaaten dürfen ihrer Stromwirtschaft auch nach 2020 weiterhin kostenlose Zertifikate zuteilen. Die betroffenen Staaten dürfen unter bestimmten Bedingungen sogar 60 Prozent statt 40 Prozent der für die Versteigerung vorgesehenen Mengen kostenlos zuteilen. Hierzu müssen sie die Zertifikate, die ihnen auf Grundlage des Artikel 10(2)(b) der ETS-Richtlinie* zugeteilt wurden, in den Modernisierungsfonds überführen.

Die Förderung von Kohlekraftwerksneubauten und Kapazitätserweiterungen ist weiterhin nicht gestattet. Die vereinbarten Regeln sehen konkret vor, dass die Förderung die finanzielle Tragfähigkeit von sehr emissionsintensiver Stromproduktion nicht verbessern darf, bzw. die Abhängigkeit von emissionsintensiven fossilen Brennstoffen nicht erhöht werden darf.

Das Parlament konnte sich mit seiner Forderung nach einer spezifischen CO₂-Emissionsobergrenze für geförderte Projekte nicht durchsetzen. Festgelegt wurde aber, dass generell nur bis zu 70 Prozent eines Projekts gefördert werden können. Die restlichen 30 Prozent der Investition müssen von Privatunternehmen getragen werden.

*Die ETS-Richtlinie sieht vor, dass 10 Prozent aller für die Versteigerung vorgesehenen Zertifikate an die ärmeren Mitgliedsstaaten (Bruttoinlandsprodukt <90 Prozent des EU-Durchschnitts) verteilt werden.

DIHK-Bewertung:

Die Öffnung des Innovationsfonds für Projekte, die zu Emissionsminderungen in der Industrie beitragen, sowie die explizite Nennung von CCU, sind positiv zu bewerten.

Kritisch sieht der DIHK die Fortführung der Gratiszuteilung für den Stromsektor in einigen Mitgliedsstaaten. Diese führt im Energiebinnenmarkt zu Wettbewerbsverzerrungen. Letztere sind vor allem auch vor dem Hintergrund der voranschreitenden grenzüberschreitenden Marktintegration nicht mehr zu rechtfertigen.

Quelle: DIHK

Eine Neuaufnahme in die REACH- Kandidatenliste

Mit einiger Verspätung wurde in diesem Jahr nur ein neuer Stoff auf die Kandidatenliste der REACH-Verordnung aufgenommen: Die ECHA hat am 10. Juli 2017 Perfluorhexan-1-sulfonsäure und ihre Salze wegen der Eigenschaft "vPvB" in die Kandidatenliste aufgenommen. Damit befinden sich jetzt 174 Stoffe

bzw. Stoffgruppen auf dieser Liste. 43 von ihnen wurden außerdem bereits in den Anhang XIV der Verordnung aufgenommen und unterliegen damit den Vorgaben für eine Zulassung.

Außerdem wurden die Einträge der folgenden Phthalate um die Eigenschaft "endokriner Disruptor – Menschliche Gesundheit" ergänzt: BPA, DEHP, DBP, BBP und DIBP.

Diese Einträge zeigen, das derzeit verstärkt Stoffgruppen reguliert werden sollen und weiterhin Stoffe mit endokrinen Eigenschaften im Fokus sehen. Die ECHA hat ihre Nomenklatur für Einträge nach REACH-Artikel 57f geändert: Jetzt wird nicht mehr pauschal "equivalent level of concern", sondern die entsprechende Eigenschaft (z. B. "endokrin disrupting properties" angegeben.

Die deutsche Übersetzung der aktuellen Kandidatenliste findet sich unter: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html.

Richtlinie über die Behandlung des kommunalen Abwassers wird evaluiert

Die EU-Kommission möchte die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG (UWWTD) evaluieren, da sie veraltet ist und weitere EU-Richtlinien zum Wasserschutz nicht genügend berücksichtigt. Dazu hat sie jetzt einen Fahrplan veröffentlicht (http://ec.europa.eu/info/law/betterregulation/initiatives/ares-2017-4989291). Hauptziel der Richtlinie ist der Schutz der Umwelt vor den Auswirkungen von Abwässern aus städtischen Gebieten und bestimmten Industriezweigen. Dies passiert durch die Festlegung von Anforderungen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser. Laut EU-Kommission zeigen die neuesten Zahlen, dass 95 Prozent des kommunalen Abwassers in der EU gesammelt werden und über 85 Prozent gemäß den Anforderungen der Richtlinie behandelt werden.

Die UWWTD-Richtlinie wurde im Jahr 1991 veröffentlicht und bisher nur im Jahr 2012 - wenn auch nicht im Detail - durch den Fitness-Checks der EU-Süßwasserpolitik bewertet. Seit dem Inkrafttreten der UWWTD-Richtlinie hat sich der rechtliche Rahmen der Wasserpolitik allerdings verändert: Neue und zusammenhängende Wasserrichtlinien, insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG sind in Kraft getreten. Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie sind für die Verwirklichung der Ziele der WRRL unerlässlich und werden als "grundlegende Maß-nahmen" in die WRRL-Maßnahmenprogramme aufgenommen. Daher wird die Bewertung der UWWTD eng mit der geplanten Eignungsprüfung zur Bewertung der Leistung der WRRL und der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG abgestimmt. Der DIHK will sich in den Prozess einbringen.

EU-Kommission will europäische Wasserrahmenrichtlinie evaluieren

Die EU-Kommission hat einen neuen Fahrplan zur Evaluation der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgelegt. Dieser soll bis zum 3. Quartal 2019 abgeschlossen werden und ggf. in eine Revision der WRRL münden. (# https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5128184_en)

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie sowie ihre Tochterrichtlinien (Grundwasserrichtlinie (2006/118 / EG) und Umweltqualitätsnormen (2008/105 / EG) sollen bis zum Jahr 2019 überprüft und ggf. geändert werden. Dazu hat die EU-Kommission nun den Fahrplan für einen Fitness-Check veröffentlicht. Kern der Evaluation sollen umfangreiche Konsultationen mit relevanten Stakeholdern sein, die eine Online-Konsultation im 1. Halbjahr 2018 einschließen.

(# http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32000L0060)

DIHK-Bewertung:

Zur Konsultation im ersten Halbjahr 2018 plant der DIHK, detailliertere Positionen der Wirtschaft einzubringen. Da der Fahrplan sehr allgemein gehalten ist, möchte der DIHK die EU-Kommission im ersten Feedback auf folgende Schwerpunkte hinweisen: Die Zielerreichung der Bewirtschaftung, Maßnahmen der Bewirtschaftungsplanung, Rechtsunsicherheiten in vielen Fragen der Gewässerbenutzung, das Kostendeckungsprinzip wie beispielsweise uneinheitliche und nicht verursachergerechte Wasserentnahmeentgelte in Deutschland sowie die Einhaltung vieler Umweltqualitätsnormen.

Quelle: DIHK

Nachhaltiger Einsatz von Pestiziden

Die Richtlinie zum nachhaltigen Pestizideinsatz hat nach einem Bericht der EU-Kommission das Potenzial, die Risiken deutlich zu reduzieren. Jedoch reichen die bislang erfolgten Verbesserungen nicht aus, um die verfolgten Ziele zu erreichen. Der Grund hierfür sei die lückenhafte Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Nach dem Bericht ist das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen in allen EU-Ländern verboten. Ausnahmen werden nur unter strengen Auflagen genehmigt. In öffentlichen Parks, auf Sportplätzen, in Krankenhäusern und Schulen ist der Einsatz von Pestiziden verboten oder auf ein Minimum reduziert. Den Schutz der aquatischen Umwelt (Gewässer) oder bestimmter Bereiche, wie öffentliche Parks, zu bewerten, ist dagegen schwierig, da in den meisten nationalen Aktionsplänen (NAP) messbare Ziele fehlen.

Das Konzept der Integrierten Schädlingsbekämpfung wird von den Mitgliedstaaten nach wie vor zu wenig genutzt. Und dies trotz der Tatsache, dass die Anzahl der in der EU zugelassenen Pestizidwirkstoffe mit geringem Risiko oder nichtchemischen Methoden sich seit 2009 verdoppelt hat. Es findet keine systematische Prüfung der Einhaltung auf Ebene des einzelnen Anbaubetriebes durch die Mitgliedstaaten statt. In allen EU-Ländern wurden Schulungs- und Zertifizierungssysteme für Fachkräfte eingerichtet und bis jetzt wurden fast vier Millionen Landwirte im sicheren Einsatz von Pestiziden geschult. Darüber hinaus wurden 900 000 Spritz- und Sprühgeräte auf genaue und sichere Anwendung überprüft.

Die Kommission legt den Mitgliedstaaten nahe, bei der Überarbeitung ihrer nationalen Aktionspläne die Qualität zu verbessern. Hierfür ist eine langfristige Strategie zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Pestizideinsatzes notwendig. Laut Kommission habe man sich in Deutschland konkrete Ziele zur Minderung von Risiken durch Pestizide gesetzt. Dazu gehöre die Vorgabe, nur noch in Ausnahmefällen zu erlauben, dass Pestizide aus der Luft versprüht werden.

Weitere Informationen unter: ** Leitfaden zum Monitoring und zur Erfassung der Auswirkungen des Pestizideinsatzes.

KURZ NOTIERT

Ozonloch wird kleiner

Vor 30 Jahren würde das Montrealer Abkommen (Protokoll) zum Schutz der Ozonschicht geschlossen. Es steht wie kaum eine andere völkerrechtliche Vereinbarung als Beispiel dafür, dass die Staatengemeinschaft in der Lage ist, auf globale Umweltveränderungen entschlossen und erfolgreich zu reagieren. Denn in den drei Jahrzehnten seit seinem Inkrafttreten hat sich die lebenswichtige Ozonschicht um den Globus deutlich erholt. UN-Wissenschaftler erwarten, dass sie bis zur Mitte dieses Jahrhunderts wieder das Niveau von 1960 erreicht. Da die ozonschichtschädigenden Stoffe zugleich sehr klimaschädlich sind, ist mit dem Ausstieg aus den im Protokoll geregelten Stoffen auch ein großer Klimaschutzbeitrag verbunden, der weit über dem des Kyoto-Protokolls in seiner ersten Verpflichtungsperiode hinausgeht.

Das Montrealer Abkommen wurde bis heute von 197 Vertragsparteien unterzeichnet. Die Produktion ozonschichtschädigender Substanzen ging infolgedessen um 99 Prozent zurück. Dies hat dazu geführt, dass sich das Ozonloch heute langsam wieder schließt. Das Protokoll trägt zudem weltweit zum Gesundheitsschutz bei. Ohne dessen Maßnahmen könnte es bis 2030 jährlich zwei Millionen mehr Hautkrebsfälle geben. Dem Gründungsbeschluss des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 waren kontroverse wissenschaftliche Diskussionen vorangegangen. Bereits 1974 hatten Wissenschaftler die These vertreten, dass Fluorchlorkohlenwasserstoffe geeignet seien, die Ozonschicht zu schädigenden. Für diese bahnbrechende Entdeckung wurden sie später mit dem Chemie-Nobelpreis ausgezeichnet. Diese These war zunächst von vielen Seiten angezweifelt worden. Erst im Herbst 1985 konnte erstmalig messtechnisch der Abbau der Ozonschicht belegt werden.

Recht schnell wurde erkannt, dass die ursprünglichen Regelungen, die noch keine vollständigen Verbote vorsahen, nicht ausreichten, um das rapide Schwinden der Ozonschicht zu verhindern. Das Protokoll wurde deshalb schrittweise immer weiter verschärft. Immer mehr Staaten schlossen sich ihm an, so dass mittlerweile alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen das Protokoll und seine bisherigen Änderungen ratifiziert

haben. Derzeit steht die im Oktober 2016 beschlossene Änderung von Kigali zur Ratifikation an, mit der die Aufnahme von - vielfach als Ersatz für die ozonschichtschädigenden Stoffe eingesetzten - teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) in das Protokoll geregelt wird. Deutschland hat die verfassungsrechtlichen Grundlagen hierfür bereits geschaffen. 1994 erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen den 16. September, den Tag der Zeichnung des Protokolls, zum "Tag der Ozonschicht" um damit die Bedeutung des Schutzes der Ozonschicht für das Leben auf der Erde ins Bewusstsein der Menschen zu rücken.

Quelle: BMUB

Anteil Industriestrom gestiegen

Die Industrie hat 2016 mehr Strom erzeugt als im Vorjahr: Von 50 TWh kletterte der Wert auf 54 TWh, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. Industriekraftwerke kommen damit auf einen Anteil an der Stromversorgung in Deutschland von 11,2 Prozent. Wie das Amt weiter mitteilte, ist der Anteil seit 2006 um 2,6 Prozentpunkte gestiegen.

Die 54 TWh werden aber nicht vollständig von den Betrieben selbst verbraucht. Vielmehr wird in der Statistik nicht unterschieden nach Selbstverbrauch, Drittbelieferung oder Abgabe an das öffentliche Netz. Ein wachsender Anteil des Industriestroms an der Gesamtversorgung muss also nicht heißen, dass Eigenerzeugung in den letzten Jahren zugelegt hat. Bei den Branchen hat die Chemie mit 31 Prozent gefolgt von der Metallbranche (20 Prozent) den größten Anteil. Bei den Technologien dominiert Gas mit 68 Prozent vor Kohle (11 Prozent) und Biomasse (8 Prozent).

Weitere Informationen finden sich unter:

www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/09/PD17_341_433pdf.pdf;jsessionid = A556E62FA8A9A4670DE76F7B6387F3CD.cae1? blob=publicationFile.

IEA: Photovoltaik-Installationen treiben erneuerbare Energien zu neuen Rekorden

Laut dem aktuellen Erneuerbare Energien-Report der Internationalen Energieagentur (IEA) trägt den Löwenanteil daran jedoch allein China: Die Hälfte aller 2016 weltweit hinzugekommenen PV-Installationen (rund 74 GW) stehen demnach im Reich der Mitte. Dieses enorme Wachstum führte sogar dazu, dass PV erstmals weltweit schneller wuchs als alle anderen Stromquellen.

Erneuerbare Energien insgesamt waren 2016 für zwei Drittel (165 GW) aller neuen Stromerzeugungskapazitäten verantwortlich. Die IEA geht zudem davon aus, dass sich die globale Kapazität erneuerbarer Energien bis 2022 nahezu verdoppeln wird. Dies entspricht rund 1.000 GW. In diesem Jahr sollen 8.000 TWh EE-Strom erzeugt werden, was dem kumulierten Stromverbrauch Chinas, Indiens und Deutschlands entspricht. Wind, Wasser, Sonne und Biomasse sollen dann weltweit für 30 Prozent der Stromerzeugung stehen, ein Plus von sechs Prozentpunkten.

China steuert mehr als die Hälfte des Wachstums bei, mit den USA und Indien auf den Plätzen. Der Markt in China ist nach wie vor hochdynamisch: Luftverschmutzungen sowie die geplante weitere Elektrifizierung des Landes führen dazu, dass nicht nur die Hälfte der weltweiten Nachfrage nach PV aus China kommt, sondern auch 60 Prozent der Produktion. Insofern entwickelt sich der chinesische Markt immer mehr zu einem Leitmarkt, nicht zuletzt mit wichtigen Preissignalen für andere Regionen.

Eine geringere Stromnachfrage und eine Überkapazität an Produktion hemmen hingegen das Wachstum erneuerbarer Energien in der Europäischen Union. Die Wachstumsrate bis 2022 sei demnach rund 40 Prozent geringer im Vergleich zur vorhergehenden Fünfjahresperiode. Aktuell bestehende politische Unsicherheiten könnten beseitigt werden, wenn die EU ihr Energiepaket für die Post-2020-Phase zügig verabschieden würde.

Weltweit gesehen holen die Erneuerbaren im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung deutlich auf: War die Stromproduktion aus Kohle 2016 noch 34 Prozent größer als jene aus Erneuerbaren, wird sich diese Lücke bis 2022 auf 17 Prozent halbieren. Die IEA verzeichnet zudem einen Wandel bei der politischen Unterstützung erneuerbarer Energien. Wie auch Deutschland, schwenken mehr und mehr Länder von Einspeisevergütungen auf Auktionen um. Die Kosten sind 2016 für neue Anlagen bis auf 3 Cent/kWh gesunken.

Kaum Entwicklungen erwartet die IEA kurz- und mittelfristig hingegen in den Bereichen Verkehr und Wärme. So soll der Anteil von erneuerbaren Energien im Straßenverkehr von aktuell 4 bis 2022 auf 5 Prozent steigen, im Wärmebereich von heute 9 auf 11 Prozent in 2022.

Eine Zusammenfassung des Berichts Renewables 2017 findet sich unter:

www.iea.org/media/publications/mtrmr/Renewables2017ExecutiveSummary.PDF.

Bedarf an Netzstabilisierungsmaßnahmen im ersten Quartal 2017 gestiegen

Wie die Bundesnetzagentur (BNetzA) bekanntgab, ist der Bedarf an Redispatch im Jahresvergleich angestiegen. Insbesondere wurde die Netzreserve deutlich häufiger eingesetzt. Einspeisemanagementmaßnahmen bei erneuerbaren Energien blieben etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber beliefen sich die Kosten zur Stabilisierung des Stromnetzes auf 328 Mio. Euro. Nicht enthalten sind darin die Kosten des Einsatzes der Netzreserve. Damit deutet sich an, dass die Kosten fehlender Übertragungsnetze gegenüber 2016 (ca. 1 Mrd. Euro) ansteigen könnten. Redispatch: Die Gesamtmenge der Redispatcheinsätze belief sich zwischen Januar und März auf 5.548 GWh (2016: 3.895 GWh), die Dauer der Redispatchmaßnahmen betrug 4.342 Stunden (2016: 4.482). Die Kosten stiegen um 133,5 Mio. Euro auf 186 Mio. Euro.

Einsatz Reservekraftwerke: Der Einsatz stieg um 13 Tage auf 60 Tage und um 789 GWh auf 1,484 GWh. Einspeisemanagement: Die Menge an Ausfallarbeit sank im Jahresvergleich um 113 GWh auf 1.525 GWh. Dadurch reduzierten sich die Kosten um 7 Mio. auf 142 Mio. Euro.

Hintergrund des gestiegenen Bedarfs war das Wetter mit einer europäischen Kälteperiode mit einhergehendem Niedrigwasser in Süddeutschland, was den Kohletransport einschränkte sowie die Nichtverfügbarkeit von Kernkraftwerken in Frankreich, so dass vermehrt Strom aus Deutschland importiert wurde.

Der Bericht der Bundesnetzagentur findet sich unter:

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2017/Quartalsbericht_Q1_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Neuer Anlauf für steuerliche Förderung der energetischen Sanierung gefordert

Wirtschaftsverbände und DGB fordern einen neuen Anlauf zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung. 30 Prozent der Investitionssumme energetischer Sanierungsmaßnahmen am Gebäude soll über drei Jahre von der Steuerschuld abgezogen werden können. Der Vorschlag von BDI, bdew, dena, DGB und ZDH zielt auf Eigentümer selbstgenutzter Wohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäuser.

Die Unterzeichner wollen eine energetische Modernisierungsoffensive bei privaten Gebäuden anregen. Dazu sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur CO₂-Einsparung steuerlich abzugsfähig gemacht werden. Steuerliche progressionsunabhängige Förderung soll als Abzug von der Steuerschuld erfolgen. Die Abwicklung soll über das Finanzamt administriert werden. Die Förderung soll alle Einzelmaßnahmen umfassen können, die auch bisher förderfähig waren. Zur Höhe der ausgelösten Investitionen und eventueller Steuermindereinnahmen macht das Papier keine Angaben.

Das Verbändepapier kann heruntergeladen werden unter: http://initiative-energieeffiziente-gebaeude.de/content/3-aktivitaeten/1-aktuelles/1-verbaendepapier-zur-steuerlichen-foerderung-derenergetischen-gebaeudesanierung-fuer-selbstgenutztes-wohneigentum/verbaendepapier_impuls-klimaschutz-waermemarkt-2.pdf

Bundesnetzagentur klärt Aggregatorenrolle bei Regelenergie

Bisher war das Pooling von Regelenergieangeboten durch sog. Aggregatoren in der Praxis eingeschränkt, da es keine Definition der Rechten und Pflichten bei Marktkommunikation und Datenaustausch zwischen Anlagenbetreiber, Lieferant und Aggregator gab. Um diesen Zustand zu beenden hat die Bundesnetzagentur nun die Aggregatorenrolle geklärt. Nun wird es für große Stromverbraucher leichter, am Regelenergiemarkt teilzunehmen.

Die Bundesnetzagentur sieht keine Notwendigkeit darin, Lieferanten und Aggregator zu einem Vertrag zu zwingen. Vielmehr genügt es, wenn der Aggregator dem Lieferanten sechs Wochen vor der ersten potenziellen Erbringung mitteilt, dass er einen Vertrag mit einem Anlagenbetreiber geschlossen hat. Eine Preisregulierung für die Dienstleistung der Aggregatoren gibt es nicht. Die Behörde vertraut darauf, dass der Markt "angemessene Preise" bilden wird.

Der Beschluss der BNetzA findet sich unter: www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2017/2017 0001bis0999/BK6-17-046/BK6_17_046_Beschluss%20vom%2014_09_2017.pdf?_blob=publicationFile&v=3.

Internationale Energieagentur legt Report zur Entwicklung der Energieeffizienz vor

Nach dem Erneuerbare Energien-Report hat die Internationale Energieagentur (IEA) nun auch den weltweiten Effizienzreport aktualisiert.

Die wichtigsten Erkenntnisse des 🖺 IEA-Berichts "Energy Efficiency 2017":

- Energieeffizienz funktioniert auch in Zeiten niedriger Öl- und Gaspreise. So sind auch die weltweiten Ausgaben für Effizienzmaßnahmen 2016 um neun Prozent auf 231 Mrd. US -Dollar gestiegen. Nach Berechnung der IEA beträgt der Anteil von Investitionen in Energieeffizienz am Gesamtvolumen des weltweiten Energiemarkts 13,6 Prozent.
- Der weltweite Energieverbrauch läge 2016 ohne die seit dem Jahr 2000 angestrengten Effizienzmaßnahmen 12 Prozent höher (diese Summe entspricht etwa dem jährlichen Energieverbrauch der EU).
- Energieeffizienz ist der Hauptgrund, warum das Wachstum der globalen CO₂-Emissionen in den vergangenen beiden Jahren zum Stillstand gekommen ist. und das bei anhaltendem Wirtschaftswachstum.
- Deutschland spart durch die seit dem Jahr 2000 umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen jährlich ca. 6 Mrd. Euro an Kosten für Energieimporte.
- Für weitere Fortschritte wird eine stärkere globale Verbreitung von Energieeffizienzstandards für Produkte benötigt.
- Für mehr Energieeffizienz und Klimaschutz ist die Reduktion von Subventionen für fossile Energieträger wichtiger als die Einführung einer zusätzlichen CO₂-Bepreisung, etwa in Form von CO₂-Steuern.

Sektorbetrachtung - Industrie: Im Betrachtungszeitraum 2000 bis 2016 konnte die Energieintensität in den IEA-Mitgliedstaaten um 20 Prozent reduziert werden (eingesetzte Energiemenge im Verhältnis zu erzielter Wertschöpfung). Die erzielten Effizienzsteigerungen seien (besonders in den energieintensiven Branchen) vornehmlich auf den Bau neuer und modernerer Anlagen und nicht auf die Ertüchtigung bestehender Anlagen zurückzuführen. Beispielhaft werden in diesem Zeitraum neu gebaute Aluminium- und Zementproduktionen in China und Indien genannt.

Sektorbetrachtung - Verkehr: Der Sektor ist der Haupttreiber für den zusätzlichen Ölverbrauch auf globaler Ebene. Daher argumentiert die IEA insbesondere im LKW-Markt für die weitere Verbreitung von verpflichtenden Effizienzstandards. In der EU gibt es solche Standards zwar nicht. Jedoch führt der Bericht auch auf, dass EU-LKW 14 bis 22 Prozent effizienter als jene in den USA sind, ohne dass es bisher in Europa eine CO₂-Regulierung für LKW gab. Vielmehr sind hohe Treibstoffkosten und Mautkosten Treiber für energieeffiziente Fahrzeuge. Das bedeutet auch, dass Energieeffizienzstandards für Produkte – hier LKW – nicht immer notwendig für Energieeffizienzmaßnahmen sind.

Sektorbetrachtung - Wärmemarkt: Die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert sich sukzessive durch energetische Standards der Gebäudehülle und der technischen Ausstattung. Auf globaler Ebene ist der CO₂-Ausstoß des Gebäudesektors zwischen 2013 und 2016 leicht zurückgegangen, was jedoch durch den Flächenzuwachs konterkariert wird.

Quelle: DIHK

Gaswirtschaft-Studie: Grünes Gas macht Energiewende billiger

Die Gasnetzbetreiber (FNB Gas) argumentieren in einer am 09. Oktober 2017 vorgelegten Studie, dass die umfangreiche Produktion und Verwendung von synthetischem Erdgas, die Energiewende in 2050 um 12 Mrd. pro Jahr günstiger wird als ohne die Verwendung von Gas. Gespart wird vor allem beim Ausbau der Stromnetze und der Umstellung von Heizungen auf Strom. Prämisse für die Ergebnisse ist eine Senkung der CO₂-Emissionen um 95 Prozent bis 2050.

Die Kostenvorteile des Energiesystems mit Power to Gas (CO₂-neutrales, synthetisches strombasiertes Gas (Wasserstoff oder synthetisches Methan)) ergeben sich gegenüber einem strombasierten System, welches Gas lediglich zur Absicherung der Stromerzeugung verwendet. Ein "all electric"-Szenario sei dagegen nicht darstellbar, da Langfristspeicher fehlen. Neben der Prämisse von 95 Prozent CO₂-Einsparung bis 2050 setzen die Studienautoren rund um Frontier Economics voraus, dass die Energienachfrage nicht eingeschränkt wird. Die Endenergienachfrage sowohl bei der weitgehenden Nutzung von "grünem Gas" als auch im hauptsächlich elektrischen Szenario beträgt dann rund 1.900 TWh (heute rund 2.500 TWh). Allerdings ist der Stromverbrauch im Power-to-Gas-Szenario mit rund 500 TWh halb so groß wie im hauptsächlich elektrischen Szenario. Der Kraftwerkspark erreicht in beiden Modellierungen Dimensionen von mehr als 600 GW.

Die jährlichen Kostenvorteile von 12 Mrd. Euro des Gesamtsystems teilen sich auf Einsparungen bei Endgeräten (Heizungen und Autos: 10 Mrd. Euro) und vermiedenen Stromnetzausbau (6,3 Mrd. Euro) auf. Abzüglich der Mehrkosten für die Stromerzeugung und Umwandlung für Power to Gas von 4,2 Mrd. Euro ergeben die Einsparungen von 12 Mrd. Euro. Neben den Kosten sieht die Studie weitere Vorteile in der langfristigen Nutzung der Gasnetze: die Vermeidung von Akzeptanzrisiken beim Stromnetzausbau sowie eine höhere Versorgungssicherheit (Import-Option!).

Die Fernleitungsnetzbetreiber Gas (FNB Gas) empfehlen aufgrund der Studienergebnisse eine integrierte Planung der Strom- und Gasnetze, einen Mindestanteil von grünem Gas im Wärmemarkt sowie Power-to-Gas-Anlagen als Systemdienstleistungen der Netzbetreiber anzuerkennen.

Die Studie "Der Wert der Gasinfrastruktur für die Energiewende in Deutschland" steht bei den FNB Gas zum Download bereit unter: www.fnb-gas.de/de/service/pressemitteilungen/171009-pm.html.

DIHK-Anmerkungen:

Die Ergebnisse erscheinen unter der Prämisse des 95-Prozent-Ziels plausibel. Wird dagegen wie bisher eine 80-Prozent-CO₂-Einsparung angestrebt, ändert sich die Schlussfolgerung möglicherweise, auch weil die hier zwingende Herausforderung saisonaler Energiespeicher deutlich weniger ausgeprägt ist. Darüber hinaus hängen die Kostenvorteile stark an den zusätzlichen Kosten für Wärmepumpen, die mit 3.500 Euro/kW sehr hoch ausgewiesen sind.

Quelle: DIHK

Dena: Elektrifizierung bedeutet starken Anstieg der Jahreshöchstlast

Eine starke Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Verkehr bedeutet nach Untersuchungen der Deutschen Energieagentur (dena) fast eine Verdoppelung der gesicherten Leistung, um die Jahreshöchstlast decken zu können. Sie soll von derzeit gut 80 GW auf bis zu 150 steigen. Das geht aus dem Zwischenfazit der "Leitstudie integrierte Energiewende" hervor. Der Strombedarf soll auf 923 TWh und damit um mehr als ein Drittel steigen.

Weitere Erkenntnisse aus dem Zwischenfazit:

- Bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Verminderung der CO₂-Emissionen auf einen breiten Technologiemix zu setzen, ist volkswirtschaftlich vernünftiger. Die Verengung auf einen hohen Grad von Elektrifizierung ist demnach deutlich teurer.
- Im Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung vorgegeben, bis ins Jahr 2050 die THG-Emissionen Deutschlands im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren. Würde die Entwicklung der letzten Jahre lediglich fortgesetzt, würde dieses Ziel mit 61 Prozent deutlich verfehlt – es sind also anspruchsvolle Mehranstrengungen in allen Sektoren und Branchen nötig. In diesem Fall hält die dena die Erreichung des vorgegebenen Zielkorridors für möglich. Die Marke von 95 Prozent sei jedoch selbst bei nahezu vollständiger Klimaneutralität der Sektoren Energie, Verkehr und Gebäude mit den derzeit bekannten Technologien nicht zu erreichen. Maximal sind es 91 Prozent.

- Strategische Klarheit seitens der Politik und Planbarkeit für die Wirtschaft seien daher fundamental, insbesondere in Anbetracht langer Innovationszeiträume in der Wirtschaft. Dies betrifft auch den Kohleausstieg: Da bis 2050 die Kohleverstromung aufgrund der bestehenden Vorgaben ohnehin ausgelaufen sei, müsse die Politik nun einen zeitlichen Orientierungsrahmen schaffen, der für Unternehmen und Menschen in den betroffenen Regionen Planbarkeit schafft.
- Darüber hinaus sei jedoch eine "marktwirtschaftlich orientierte Ordnungspolitik" anstelle staatlicher Planung mit Technologiegeboten und -verboten zu bevorzugen. Der technologische Wettbewerb um die effizienteste Erreichung der Klimaziele sei nicht nur insgesamt kostengünstiger, sondern auch robuster im Hinblick auf mögliche neue Entwicklungen, etwa die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung oder neue Innovationen. Die Politik habe indes die wichtige Funktion, die richtigen wirtschaftlichen Anreize zu setzen und insbesondere die Förderung von Forschung und Innovation fortzusetzen bzw. zu intensivieren. In dieser Hinsicht sei insbesondere die Entwicklung von synthetischen Kraftstoffen, Power-to-X-Technologien und Möglichkeiten zur Wiederverwertung von Kohlenstoffemissionen wichtig.
- Bei einer Minderung der CO₂-Emissionen um 80 Prozent würde Deutschland bereits rund 8 Prozent des Gesamtenergiebedarfs aus synthetischen Treibstoffen decken müssen. Die Markteinführung solcher Treibstoffe solle daher bereits jetzt unterstützt werden.
- Nach den Berechnungen der dena ist bereits im Fall einer Minderung der Treibhausgase um 80 Prozent bis 2050 ein Zubau erneuerbarer Energien von rund 8 GW netto pro Jahr nötig, was in etwa dem Wert der letzten Jahre gleicht. Entsprechend müssten zwei- bis dreistelligen Milliardenbeträge in die Stromnetze investiert werden. Die Stromerzeugung aus EE würde sich gegenüber heute verdrei- oder vervierfachen.

Im Rahmen der groß angelegten Studie kooperiert die dena mit über 50 Unternehmen aus verschiedenen Branchen, darunter regionale Energieversorger, Netzbetreiber und Industrieunternehmen. Ziel ist es, Akteure aus verschiedenen Branchen zusammenzubringen und im bottom-up-Prinzip der Politik realistische Handlungspfade aufzuzeigen, wie die Energiewende über Sektorengrenzen hinweg gelingen kann. Zu Jahresbeginn war das Projekt gestartet. Dem Zwischenfazit soll bis Mitte 2018 der Abschlussbericht folgen.

Quelle: DIHK

Absatz von Elektrofahrzeugen in Deutschland 2017 stark ansteigend

Der Absatz von Elektrofahrzeugen hat in den ersten neun Monaten 2017 deutlich an Fahrt aufgenommen. Bis September wurden 37.000 E-Autos neu zugelassen - mehr als doppelt so viele wie im Vorjahreszeitraum! Die Zahl von Plug-in-Hybriden wie reinen Elektroautos wuchs jeweils um mehr als 100 Prozent. Der Marktanteil kletterte damit auf 1,4 Prozent.

Auch das Bundesamt für Wirtschaft, das die E-Auto-Prämie verwaltet, vermeldet Rekorde (auf niedrigem Niveau). Im Oktober wurden erstmals mehr als 4.000 Anträge registriert. Da seit Juli 2016 erst 38.000 Anträge insgesamt eingingen, werden die Finanzmittel voraussichtlich auch bis 2019 reichen.

Quelle: DIHK

Netzentgelte Gas gehen 2018 leicht zurück

Die Netzentgelte Erdgas werden im Schnitt in 2018 leicht sinken. Der Rückgang für SLP-Kunden beträgt durchschnittlich 4 Prozent und für leistungsgemessene Gewerbebetrieb sogar 6 Prozent. Das zeigt eine Auswertung der Preisblätter von 612 der 712 deutschen Netzbetreiber durch den Informationsdienstleisters ene't. Netzentgelte machen je nach Abnahmefall rund 20 Prozent des Gaspreises aus.

Die größten Rückgänge von mehr als 20 Prozent beim Fall eines SLP-Kunden mit 20 MWh Verbrauch vermeldet ene`t für Schleswig-Holstein Netz und Spreegas. Entgelterhöhungen gibt es auch. In rund einem Zehntel der Postorte erhöhen sich die Entgelte um mehr als 10 Prozent.

Prozentuale Veränderungen auch im zweistelligen Bereich lassen die enorme Spreizung der Netzentgelte in Verteilnetzen unberührt: Für den Abnahmefall eines Haushaltes oder kleinen Gewerbebetriebs mit 20 MWh rufen die Stadtwerke Neuenhaus mit 0,74 Ct./kWh das niedrigste angepasste Netzentgelt auf, während die

Stadtwerke Havelberg (2,99 Ct./kWh) und E.DIS Netz (2,85 Ct./kWh) an der Spitze bleiben. Die Spreizung nimmt für lastganggemessene Kunden mit größeren Anschlussleistungen allerdings ab.

Die beschriebenen Veränderungen basieren auf den vorläufigen Preisblättern; Änderungen bis zum Jahreswechsel sind nicht ausgeschlossen.

Quelle: DIHK

Solarförderung unter 5 Cent/kWh

Die achte Runde der Solarausschreibung hat zu einem weiteren Preisrutsch geführt: Nach 5,66 Cent/kWh in der vorherigen Runde fiel das Ausschreibungsergebnis auf den mengengewichteten Durchschnittswert von 4,91 Cent/kWh. Das niedrigste bezuschlagte Gebot betrug 4,29, das höchste 5,06 Cent/kWh. Den Zuschlag erhielten 20 Projekte mit kumuliert 222 MW. Die Ausschreibung war erneut mehrfach überzeichnet.

Mit zwölf Zuschlägen gingen die meisten nach Bayern. Alle davon werden auf Ackerflächen in sog. benachteiligten Gebieten errichtet. Bayern ist neben Baden-Württemberg das einzige Bundesland, das diese Flächen geöffnet hat.

Weitere Infos der Bundesnetzagentur finden sich unter:

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/16102017_AuschreibungPV.html?nn=265778.

Bundesnetzagentur setzt Höchstpreis für Windausschreibung fest

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Möglichkeit, Höchstpreise im Rahmen der Ausschreibungen für erneuerbare Energien festzusetzen, wenn er andernfalls zu tief oder zu hoch liegt. Aufgrund der vielen Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften sah sich die Behörde nun gezwungen, den Höchstwert für einen Standort mit 100 Prozent auf 6,3 Cent/kWh festzusetzen. Ansonsten wäre der Höchstwert nach den Regeln des EEG auf 5 Cent/kWh abgesenkt worden. Der Höchstwert gilt für alle Ausschreibungsrunden 2018.

Quelle: DIHK

Preisrutsch bei Wind-Ausschreibungen geht weiter

Auch in der dritten Runde der Ausschreibung für Wind an Land sind die Förderkosten weiter gesunken: Nach 4,29 Cent/kWh in der zweiten Ausscheidungsrunde erreichte der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert 3,82 Cent/kWh. Ein Rückgang von gut 10 Prozent. Erneut waren sog. Bürgerenergiegesellschaften erfolgreich: Sie erhielten 98 Prozent aller Zuschläge.

Wie bei den anderen Wind-Ausschreibungen auch, war die Runde deutlich überzeichnet. Von 210 Geboten mit einer Gesamtleistung von 2.591 MW wurden 61 Gebote mit 1.000 MW bezuschlagt. Die Gebotswerte reichten von 2,2 bis 3,82 Cent/kWh. Das Netzausbaugebiet hatte in dieser Ausschreibung keine Auswirkungen, da dort lediglich 231 Megawatt einen Zuschlag erhielten. Die meisten Zuschläge gingen nach Nordrhein-Westfalen mit 17 und Brandenburg mit 16 Zuschlägen.

Weitere Informationen finden sich unter:

www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten node.html.

Ausschreibungsvolumen bei Biomasse bei weitem nicht ausgeschöpft

Anders als bei Wind und Photovoltaik endete die erste Ausschreibungsrunde bei Biomasse: Vom ausgeschriebenen Volumen in Höhe von 122, 46 MW konnten nur 27,551 MW bezuschlagt werden, die auf 24 Gebote entfielen. Das teilte die Bundesnetzagentur mit. Die nicht auktionierte Menge wird nun im kommenden Jahr auf die zweite Ausschreibungsrunde aufgeschlagen.

33 Gebote waren eingegangen. Davon musste 9 Gebote aufgrund von formalen Fehlern aussortiert werden bzw. durften sich nicht an der Ausschreibung beteiligen. Von den 24 Zuschlägen entfielen 20 auf Bestands-

anlagen, die anders als bei den anderen erneuerbaren Technologien eine Anschlussförderung über die Ausschreibungen erhalten können. Die Zuschlagswerte reichten von 9,86 bis 16,9 Cent/kWh. Für die Bestandsanlagen ergibt sich ein mengengewichteter Wert von 14,16 Cent/kWh, für die Neuanlagen von 14,81 Cent/kWh. Neuanlagen bewegten sich damit nur knapp unter dem Höchstwert von 14,88 Cent. Für Bestandsanlagen betrug der Höchstwert 16,9 Cent.

Quelle: DIHK

Lohnt sich der Weiterbetreib von Energieanlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung?

Zwei aktuelle Studien kommen zum selben Ergebnis: Ob sich der Weiterbetrieb von Energieanlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung ab 2021 wirtschaftlich rechnet, steht und fällt mit der Entwicklung des Strompreises. Unterschiede bestehen bei den verschiedenen Anlagetypen: Gute Perspektiven haben demnach vor allem Photovoltaik-Anlagen und Wasserkraftwerke, schwieriger wird es für Wind- und Biomasseanlagen.

Im Jahr 2020 erreichen Anlagen aus der Anfangszeit des EEG das Ende ihrer Förderlaufzeit. Dies betrifft in erster Linie rund 5700 Windenergieanlagen mit einer Gesamtkapazität von 4.500 MW. Für die Betreiber stellt sich die Frage, was danach mit diesen Anlagen geschehen soll: Stilllegung, Repowering oder Weiterbetrieb ohne Förderung? Sowohl Energy Brainpool als auch eine Gruppe von Wissenschaftlern der Universität Leipzig haben dazu Prognosen angestellt. Das erwartbare Ergebnis: Entscheidend werden in jedem Fall die Einnahmen aus dem Stromverkauf und damit die Strompreise sein. Als Faustformel wird gelten, dass je niedriger die Betriebs- und Wartungskosten bis 2030 sind, desto eher wird sich der Weiterbetrieb auch ohne EEG-Förderung rechnen, selbst bei niedrigem Strompreis.

Notwendigerweise bestehen jedoch Unterschiede für die verschiedenen Anlagentypen. Für PV und Wasserkraftwerke sind die Investitionskosten längst abgeschrieben, hinzu kommen geringe Betriebskosten. Ein Weiterbetrieb wird sich daher in aller Regel rechnen. Preissensibler sind Windenergie und Biomasse: Energy Brainpool rechnet für Windenergieanlagen vor, dass bei einem niedrigen Preisniveau und hohen Betriebskosten der Weiterbetrieb erst ab 2024 Gewinne abwerfen würde. Bei einem hohen Strompreis würde es sich schon spätestens 2022 oder 2023 lohnen. Beide Szenarien unterstellen einen Anstieg der Preise für Emissionshandelszertifikate ab 2021 und damit insgesamt steigende Strompreise.

Sollten tatsächlich viele Windanlagen 2020 vom Netz gehen, könnten die wegfallenden Kapazitäten ggf. nicht vollständig ersetzt werden und die installierte Leistung zurückgehen. Vor diesem Hintergrund schlagen die Leipziger Wissenschaftler vor, im nächsten EEG Netto- statt Bruttoausbauziele zu verankern. Die tatsächlich ausgeschriebenen Kapazitätsmengen für EE-Anlagen müssten danach über dem festgelegten Brutto-Ausbauziel liegen, wenn Bestandsanlagen dauerhaft vom Netz gehen. So würden sich ein "grüner Rückbau" vermeiden und die mittel- und langfristigen Ziele der Energiewende erreichen lassen. Darüber hinaus kommen sie zu dem Schluss, dass eine Teilnahme von Bestandsanlagen in Ausschreibungen nur im Ausnahmefall zulässig sein sollte, etwa wenn der reguläre Ausbau stockt.

Ungeachtet dessen kommt eine dritte Studie der Stiftung Umweltenergierecht zu dem Ergebnis, dass eine Weiterförderung aus beihilferechtlicher Sicht grundsätzlich möglich ist. Denkbar sei demnach eine Weiterförderung in Form einer Marktprämie in Anlehnung an die bereits bestehende Weiterförderung von KWK-Anlagen nach dem KWKG. Auch die Reduzierung der Stromsteuer für den Bezug von EE-Strom aus nicht mehr geförderten Bestandsanlagen wäre denkbar. Investitionsbeihilfen oder eine reduzierte EEG-Umlage sind laut der Studie hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht jedoch als bedenklich einzuschätzen.

Die Studie findet sich unter:

ttp://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-

content/uploads/2017/07/stiftung_umweltenergierecht_wueberichte_29_spielraeume_weiterfoerderung.pdf.

Netzbetreiber: Winterausblick auf Versorgungssicherheit bei Erdgas positiv

Die Fernleitungsnetzbetreiber Gas (FNB Gas) ziehen in ihrem Winterausblick 2017/18 ein positives Fazit zur Versorgungssicherheit bei Erdgas. Die Erdgasspeicher in Deutschland sind mit 92 Prozent sehr gut gefüllt. Unter Beobachtung sollte lediglich das Tempo der Speicherentleerung bei L-Gas sowie in Süddeutschland stehen.

Nicht nur bei H-Gas, sondern auch bei L-Gas ist die Versorgungssituation für den Winter gut. Die Produktionskürzungen in den Niederlanden bedeuten laut FNB Gas keine Mengen- oder Kapazitätseinschränkungen für die deutschen Verbraucher. Allerdings sind die Speicherfüllstände niedriger als bei H-Gas. Hier sei es wichtig, die Geschwindigkeit der Ausspeicherung genau zu beobachten. Im vergangenen Winter wurde trotz hoher Füllstände aufgrund von Preisvorteilen bereits frühzeitig stark ausgespeichert, was zu Kritik an einer reinen Handelsorientierung in der Speicherbewirtschaftung führte.

Die Füllstände der süddeutschen Speicher sind ebenfalls hoch. Laut FNB-Gas sollten aber auch diese unter Beobachtung bleiben, weil im letzten Winter hier ebenfalls eine sehr schnelle Ausspeicherung stattgefunden hatte. In Baden-Württemberg seien zudem aufgrund steigender Kapazitätsanforderungen weitere Netzausbaumaßnahmen nötig. Bisher werden die Spitzennachfragen über Lastflusszusagen (u. a. Abschaltverträge) abgesichert.

Der Winterausblick findet sich unter: www.fnb-gas.de/de/service/pressemitteilungen/171027-pm.html.

COP23: Kleine Fortschritte bei Umsetzungsregeln des Pariser Klimaabkommens

Die teils konträren Positionen der Vertragsstaaten wurden in Entscheidungsvorlagen zusammengefasst. Bei der nächsten COP Ende 2018 im polnischen Katowice soll dann beschlossen werden, wie das Pariser Klimaabkommen umgesetzt wird. Besonders einige Schwellenländer lehnen ein weltweit einheitliches Regelwerk weiterhin ab.

Die zweiwöchigen Verhandlungen bei der 23. Weltklimakonferenz (COP23) in Bonn haben es den Vertragsstaaten ermöglicht, die Grundlagen für wichtige Entscheidungen zu den Umsetzungsregeln des Pariser Klimaabkommens zu erarbeiten. Diese sollen entsprechend des vor zwei Jahren in Paris festgelegten Zeitplans bei der 24. COP in der polnischen Industriestadt Katowice Ende 2018 gefällt werden.

Die in Bonn verfassten Entscheidungsvorlagen tragen die oft noch gegensätzlichen Positionen der Staaten zusammen. Bis zur COP in Polen müssen diese nun strukturiert und erste Vorentscheidungen zu technischen Fragen getroffen werden. Um dieses enorme Arbeitspensum bewältigen zu können, haben die Delegierten auch beschlossen, eine zusätzliche Verhandlungsrunde im Frühjahr 2018 einzuberufen.

Von besonderer Bedeutung für die effektive Umsetzung des Pariser Klimaabkommens sind die Regeln zur Messung, Berichterstattung und Überprüfung von Emissionsminderungen. In den Verhandlungen hat sich jedoch erneut gezeigt, dass gerade einige Schwellenländer eine Gleichbehandlung mit Industriestaaten weiter ablehnen und "Flexibilität" einfordern.

Dies bedauert der DIHK, der sich vor Beginn der Konferenz für weltweit einheitliche Standards ausgesprochen hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Staaten ihre selbst festgelegten Klimaschutzbeiträge auch tatsächlich liefern. Die EU und Deutschland sollten deshalb in Zukunft weiter darauf pochen, gleiche Regeln für alle festzulegen. Gleichzeitig werden die Staaten, die neuen Pflichten unterliegen, beim Aufbau der notwendigen institutionellen Kapazitäten unterstützt.

Geeinigt haben sich die Delegierten in Bonn auch auf den sogenannten "Talanoa-Dialog". Dieser im Januar 2018 beginnende Diskussionsprozess soll den Staaten unter anderem helfen auszuloten, inwiefern sie ihre Klimaschutzanstrengungen intensivieren können – womöglich auch noch bevor das Pariser Abkommen im Jahr 2020 das bisherige, auf dem Kyoto-Protokoll basierende internationale Klimaregime ablöst.

Quelle: DIHK

Sechs-Stunden-Regelung ohne große Auswirkung auf Erlöse von EE-Anlagen

Im EEG 2017 wurde festgeschrieben: Gibt es an der Strombörse am Day-ahead-Markt mindestens in sechs aufeinanderfolgenden Stunden negative Preise, entfällt der Vergütungsanspruch für Windräder, Solaranlagen und Biomasse. Nach einer Untersuchung von Energy Brainpool wird dies aber auch in der Perspektive bis 2036 nur geringe Auswirkungen auf die Erlöse von EE-Anlagen haben.

Unterschiede ergeben sich zwischen Wind- und Photovoltaikanlagen. Windanlagen, die 2016 ans Netz gingen, müssen mit 1,4 Prozent weniger Erlösen über ihren Förderzeitraum von 20 Jahren rechnen. Bei PV liegt dieser Wert mit 0,3 Prozent deutlich darunter. Dabei steigen die Erlösausfälle aufgrund des weiteren

Ausbaus erneuerbarer Energien über die Jahre an. Für 2036 rechnet Energy Brainpool mit Ausfällen von 4 Prozent bei Wind und 1 Prozent bei PV.

Über 20 Jahre müssen Windanlagenbetreiber mit geringeren Erlösen in Höhe von 54.000 Euro und PV-Anlagenbetreiber mit 13.000 Euro je MW installierter Leistung rechnen. Im Schnitt sind dies drei bzw. ein Prozent der Investitionskosten.

Ausgenommen von der Regelung sind Anlagen bis 500 kW und Windanlagen bis 3 MW. Die Studie findet sich unter: www.energybrainpool.com/services/white-paper.html#.

dena-Studie: Synthetische Kraftstoffe (E-Fuels) für Energiewende im Verkehr notwendig

Eine Studie der dena kommt zum Ergebnis, dass für die Erreichung eines fast treibhausgasneutralen Verkehrssektors 2050 synthetische Kraftstoffe eine zentrale Bedeutung haben werden. Diese Kraftstoffe (E-Fuels) werden in chemischen Verfahren mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt.

Selbst wenn sich batterieelektrische Fahrzeuge in der Masse stark durchsetzen, wird in Europa 70 Prozent des Energiebedarfs im Verkehr über E-Fuels gedeckt, so die im Auftrag des VDA erstellte Studie. Im Kern wird die Energiewende im Verkehr bis 2050 nicht allein mit direktelektrischen Antrieben zu schaffen sein. Das Szenario geht von einer Treibhausgasminderung von 95 Prozent gegenüber 1990 aus.

Die strombasierten Kraftstoffe oder E-Fuels werden in erster Linie benötigt werden, um Schiffe, Flugzeuge und LKW anzutreiben für die aktuell keine direktelektrischen Antriebssysteme zur Verfügung stehen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, konventioneller Verbrennerfahrzeuge mit CO₂-armen Kraftstoffen zu betanken und damit stärkere CO₂-Minderungen auch im Fahrzeugbestand zu erzielen. Dies sei auch vor dem Hintergrund der EU-2030-Klimaschutzziele notwendig. Für die Nutzung des Potenzials sieht die Studie die Notwendigkeit eines erheblichen Ausbaus erneuerbarer Stromerzeugungskapazitäten in Europa.

Dem Vorteil der guten Speicherbarkeit flüssiger und gasförmiger Kraftstoffe stehen die hohen Kosten synthetischer Kraftstoffe gegenüber. In der aktuellen Entwicklungsphase werden die Kosten mit 4,5 Euro je Liter Dieseläquivalent beziffert. Eine Reduktion auf rund 1 Euro je Liter sei unter Nutzung von importierten E-Fuels möglich. Eine weitere Studie von Prognos im Auftrag des Mineralölwirtschaftsverbands rechnet bei den langfristigen Kosten mit ähnlichen Größenordnungen (www.mwv.de/presse/studie-energiewende-nurmit-e-fuels-moeglich/).

Die Studie der dena und der Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH finden sich unter:

www.dena.de/newsroom/meldungen/2017/e-fuels-sind-notwendig-um-eu-klimaschutzziele-desverkehrssektors-zu-erreichen/.

Studie zur Wirkung einer CO₂-Steuer

Im Auftrag des Bundesverbands Erneuerbare Energien (BEE) hat "Energy Brainpool" simuliert, wie eine CO₂-Steuer im deutschen Strommarkt wirken würde. Ergebnis: Schon ein Mindestpreis von 20 EUR/t CO₂ würde die Emissionen in Deutschland deutlich senken. Die Kehrseite: Emissionen würden ins europäische Ausland verlagert, Deutschland würde zum Nettostromimporteur und die Großhandelsstrompreise würden mindestens um ein Viertel steigen.

Die Analyse von Energy Brainpool untersucht einerseits die Auswirkungen einer rein nationalen CO₂-Steuer ohne europäische Flankierung, andererseits einen europäischen Mindestpreis auf CO₂-Zertifikate im ETS-Handel unterstützt durch eine nationale CO₂-Steuer sowie einen erhöhten Zubau Erneuerbarer Energien. Zudem werden die voraussichtlichen Steuereinnahmen, abhängig von der Höhe der CO₂-Steuer, berechnet.

Die erste Variante, eine rein nationale CO_2 -Steuer, verspricht einen rapiden Rückgang der Kohlenstoffdioxidemissionen. Bereits bis 2020 würden die CO_2 -Emissionen im Stromsektor in Deutschland von heute 307 Mt. auf einen Wert zwischen 197 Mt. (bei einem CO_2 -Preis von 20 Euro/t) bis zu 102 Mt. (CO_2 -Preis von 75 Euro/t) sinken. Die deutschen Klimaziele von 2020 würden damit in jedem Fall eingehalten. Aufgrund des Ausstiegs aus der Kernenergie würden die Emissionen bei gleichbleibenden Preisen bis 2025 jedoch wieder steigen. Gleichwohl stehen dem einige "unerwünschte Nebenwirkungen" gegenüber: Der Großhandelsstrompreis würde bis 2020 zwischen 25 und 100 Prozent steigen, bis 2025 noch deutlich mehr. Zudem würde Deutschland vom Nettostromexporteur zum -importeur werden und gleichzeitig die im Inland vermiedenen CO_2 -Emissionen ins europäische Ausland verlagert.

In der zweiten Variante würde ein bis 2020 um knapp 16 GW erhöhter Zubau Erneuerbarer die Importabhängigkeit kompensieren. Gleichzeitig würde ein europaweiter Mindestpreis auf CO₂-Zertifikate dafür sorgen, dass sich der Verlagerungseffekt von Emissionen in andere europäische Länder verringert. Ohne flankierende nationale CO₂-Steuer müsste der europaweite Mindestpreis jedoch sehr hoch sein, um die Klimaziele bis 2020 noch zu erreichen. Das Senkungspotenzial der Emissionen dieser Variante ist folglich geringer als bei einer rein nationalen CO₂-Steuer, trotzdem würde der Großhandelsstrompreis höher steigen als bei einem nationalen CO₂-Preis von 20 Euro/t. In diesem Fall wären es 38 Euro/MWh statt 34 Euro/MWh bei rein nationaler Bepreisung im Jahr 2020. Bis 2025 würden die Großhandelspreise auf 53 Euro/MWh statt 51 Euro/MWh bei rein nationaler Bepreisung steigen. Im Gegenzug würde die EEG-Umlage aufgrund des höheren Vermarktungswertes erneuerbarer Energien sinken. Die Studie enthält dazu allerdings keine Zahlen.

Als Möglichkeit zur Lösung des Problems schnell und stark steigender Strompreise schlagen die Autoren vor, die Stromsteuer teilweise durch die CO₂-Steuer zu ersetzen. Die Studie findet sich unter: https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Studien/20171130_BEE_Studie_CO2-Steuer_Energy_Brainpool.pdf.

DIHK-Merkblatt zum Marktstammdatenregister aktualisiert

Der DIHK hat das Merkblatt zum Marktstammdatenregister aktualisiert. Neu gefasst wurden insbesondere die Teile zur Frage der Strom- bzw. Gaslieferung. Zudem ist auch die Verschiebung des Registerstarts auf Sommer 2018 eingearbeitet.

Wer lediglich als reiner Weiterverteiler Strom in derselben Kundenanlage weitergibt, ist zwar nach Auffassung der Bundesnetzagentur ein Lieferant, auf die Registrierung als Stromlieferant kann nach Mitteilung der Bundesnetzagentur aber unter den folgenden Voraussetzungen abgesehen werden, ohne mit einer Durchsetzung seitens der Behörde rechnen zu müssen: Es muss sich dafür um eine reine Weiterverteilung ohne Inanspruchnahme einer Privilegierung handeln.

Eine reine Weiterverteilung liegt vor, wenn

- der Stromlieferant sowohl den von ihm selbst verbrauchten als auch den von ihm gelieferten Strom vollständig aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnimmt,
- die Stromlieferung ausschließlich innerhalb derselben Kundenanlage, in der er auch selbst Strom verbraucht, erfolgt und
- wenn weder für die gelieferten noch für die selbst verbrauchten Strommengen von jemandem ein stromwirtschaftliches Privileg in Anspruch genommen wird. Als Privileg sind gesetzliche Regelungen anzusehen, nach denen Zahlungspflichten für gelieferte oder selbst verbrauchte Strommengen verringert sind oder entfallen.

Wenn in der Kundenanlage, in der die Lieferung erfolgt, eine Stromerzeugungsanlage betrieben und zur Eigenversorgung genutzt wird, kann von der Registrierung nicht abgesehen werden. In dem Fall liegt bereits keine reine Weiterverteilung vor. Wird die Stromerzeugungsanlage hingegen zur Volleinspeisung (ohne Eigenversorgung) genutzt, steht dies einer reinen Weiterverteilung nicht entgegen.

Das aktualisierte Merkblatt (UE22) steht auf der Website der IHK Saarland zum Download bereit unter:
www.ihk-saarland.de/nr?1495.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Energieberatung im Mittelstand - neue Förderrichtlinie veröffentlicht

Die Förderrichtlinie tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft. Mit ihr wird der Kreis förderfähiger Beratungsangebote erweitert. Gleichzeitig wird jedoch auch die max. Förderhöhe für Unternehmen mit Energiekosten von mehr als 10.000 Euro/a herabgesetzt.

Die Antragsvoraussetzungen (KMU im Sinne der europäischen KMU-Definition aus produzierendem Gewerbe, Dienstleistung, Handel und Handwerk) und das Antrags- sowie Nachweisverfahren bleiben erhalten. Inhaltlich entspricht die Energieberatung weiterhin den Anforderungen an ein Energieaudit im Sinne von § 8a des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G), insbesondere den Anforderungen der DIN EN 16247-1.

Neu ist eine Erweiterung des förderfähigen Beraterkreises. Künftig ist eine Selbsterklärung des Beraters ausreichend, das Unternehmen (den Antragsteller) hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral zu beraten (Anforderung an die Energieberatung). Der Energieberater darf von einem Unternehmen, das ein wirtschaftliches Interesse an der Umsetzung von empfohlenen Maßnahmen haben kann, keine Provision und auch keinen sonstigen geldwerten Vorteil fordern oder erhalten. Lohnzahlungen, die keinen Zusammenhang zu etwaigen Investitionsentscheidungen aufweisen, sind keine geldwerten Vorteile im vorgenannten Sinne.

Das BMWi hofft, durch diese Anpassungen eine quantitative Steigerung im Angebot (geförderter) Energieberatungen und letztlich steigende Beratungszahlen zu generieren. Diese Änderung des förderfähigen "Beraterbegriffs" wurde mit derselben Begründung auch für die Energieberatung des Bundes für Wohneigentümer ("Energieberatung für Wohngebäude") übernommen.

Im gleichen Zuge wird der Förderhöchstsatz für Unternehmen mit Energiekosten von mehr als 10.000 Euro/a (netto) reduziert. Künftig beträgt die Zuwendung 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar), jedoch maximal 6.000 Euro (bisher bis zu 8.000 Euro). Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro (netto) beträgt die Zuwendung 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar), weiterhin maximal 1.200 Euro.

Die neue Förderrichtlinie und begleitendes Material finden sich auf den Seiten des BAFA unter: www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Mittelstand/energieberatung_mittelstand_no de.html;jsessionid=4F87FEDCCC87BD1717039EB693290707.1 cid378.

Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020

Die Bundesregierung hat auf einem Treffen mit Vertretern aus Ländern und Kommunen das Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020 angekündigt. Darin sollen auf Basis bestehender Förderprogramme insgesamt eine Milliarde Euro für die Schadstoffminderung in Städten ausgegeben werden. Ein Schwerpunkt der Fördermaßnahmen liegt im Bereich kommunaler Projekte. Auch die Förderung der Elektromobilität im städtischen Wirtschaftsverkehr sollen intensiviert werden.

Das bereits bei einem ersten Treffen im September angekündigte Fördervolumen von einer Milliarde Euro wurde auf dem Treffen konkretisiert. Für folgende Bereiche sollen die Mittel ausgegeben werden:

- Elektrifizierung des städtischen Verkehrs (350 Millionen Euro) Anschaffung von Elektrobussen sowie Förderung von elektrischen Fahrzeugen im städtischen Wirtschaftsverkehr (genannt bspw. Taxis, Handwerker, Kurier-, Express- und Paketdienste, Mietwagen und Carsharing-Fahrzeuge) sowie kommunale und private Ladeinfrastruktureinrichtungen.
- Nachrüstung von Dieselbussen (150 Millionen).
- Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (500 Millionen Euro).

Weitere Fördermaßnahmen wie die Verbesserung von Logistikkonzepten und des Radverkehrs sowie der Bezuschussung von Elektrofahrzeugen (Umweltbonus) sollen wie geplant fortgeführt oder aufgenommen werden. Die Kommunen bekommen zur Unterstützung Lotsen zur Seite gestellt, die geeignete Fördermaßnahmen identifizieren und bei der Antragsstellung unterstützen.

Die Erweiterung bestehender oder Aufnahme neuer Förderprogramme sollen schrittweise bis Mitte 2018 erfolgen. Für Unternehmen mit Flotten, die verstärkt in Städten verkehren, sollen u.a. das Förderprogramm "Erneuerbar Mobil" des BMUB ausgeweitet und ab Dezember 2017 ein Förderprogramm des BMVI für die Anschaffung von Fahrzeugen und den Aufbau einer Ladeinfrastruktur gestartet werden. Das BMUB plant zudem einen Aufruf für eine Förderung von Lastenfahrrädern für Unternehmen.

Auf den Seiten der Bundesregierung können eine <u>Übersicht über die Förderprogramme</u> sowie die <u>Ergebnisse der Pressekonferenz abgerufen werden.</u>

Deutscher Kältepreis 2018 - Bewerbungsphase gestartet

Unternehmen und Einzelpersonen können sich ab sofort bis zum 31. Januar 2018 mit ihren emissionsarmen Lösungen um den "Deutschen Kältepreis" bewerben. Der Wettbewerb für klimafreundliche Kälte- und Klimatechnik ist mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 52.500 Euro ausgestattet, die aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) finanziert werden. Der "Deutsche Kältepreis 2018" prämiert Projekte in drei Kategorien: "Kälte- oder klimatechnische Innovationen", "Energieeffiziente Kälte- und Klimaanlagen mit indirekter Kühlung" sowie "Intelligentes Monitoring von Kälte- und Klimaanlagen". Die Gewinner werden im Mai 2018 im Rahmen der Berliner Energietage bekanntgegeben.

Weitere Informationen unter: www.klimaschutz.de/kaeltepreis.

12. Deutscher Gefahrstoffschutzpreis ausgelobt

Unter dem Motto "Erfolgreich gegen Asbest" soll der 12. Deutsche Gefahrstoffschutzpreis verliehen werden für innovative Konzepte und praktische Lösungen zum Schutz von Beschäftigten. Trotz seines Verbotes im Jahre 1993 gefährdet das einstige "Wundermineral" Asbest noch heute die Beschäftigten. Insbesondere bei Instandhaltungsarbeiten an und in Gebäuden, die vor 1993 erbaut wurden, können die gefährlichen Fasern freigesetzt werden und Beschäftigte, aber auch Nutzer gefährden. Die Bewerbungsfrist für den mit insgesamt 10.000 Euro dotierten Gefahrstoffschutzpreis läuft bis zum 15. April 2018.

Mit dem Gefahrstoffschutzpreis will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2018 insbesondere Lösungen aus der Praxis auszeichnen, die Beschäftigte beim Bauen im Bestand vor Asbest schützen. Gesucht werden zum einen neue Möglichkeiten für emissionsarmes Arbeiten bei Asbestbelastung. Preiswürdig sind auch neue Schulungskonzepte und Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter. Zudem können Maßnahmen und Projekte ausgezeichnet werden, die die Beschäftigten umfassend über die Gefahren, die von Asbest ausgehen, informieren und sie zugleich für sicheres Arbeiten sensibilisieren.

Am Deutschen Gefahrstoffschutzpreis können Einzelpersonen, Personengruppen, Unternehmen und Organisationen teilnehmen. Nennungen für den Preis nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund bis zum 15. April 2018 entgegen.

Die gesamte Ausschreibung sowie Beispiele guter Praxis aus den vergangenen Wettbewerben finden sich unter: #www.gefahrstoffschutzpreis.de.

Der BundesUmweltWettbewerb 2017/2018

Die 28. Wettbewerbsrunde des BundesUmweltWettbewerbs (BUW) bietet allen jungen Leuten aufs Neue die Gelegenheit, sich einzumischen und mit eigenen Ideen Umweltproblemen entgegenzuwirken. Bis zum 15. März 2018 können schriftliche Projektarbeiten entsprechend dem Motto "Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln" beim BUW eingereicht werden. Sowohl naturwissenschaftlich als auch gesellschaftlich Interessierte sind angesprochen. Die Wettbewerbsbeiträge können ihren Umsetzungsschwerpunkt in allen für Umweltschutz/nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung relevanten Handlungsfeldern haben. Dazu zählen neben Naturschutz und Ökologie, Gesellschaft, Technik, Wirtschaft und Konsum auch Politik, Gesundheit und Kultur.

Teilnehmen können bundesweit alle naturwissenschaftlich-technisch und/oder gesellschaftlich interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 20 Jahren. Dazu zählen beispielsweise Schülerinnen und Schüler aller allgemein- und berufsbildenden Schulen oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bundesfreiwilligendiensten wie z.B. dem Freiwilligen Ökologischen Jahr.

Beim BUW I können Projektarbeiten von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 20 Personen und beim BUW II von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 6 Personen eingereicht werden.

Bewertet werden die Projektarbeiten in zwei Alterskategorien: BUW I (10- bis 16-Jährige) und BUW II (17- bis 20-Jährige). Vergeben werden Geld- und Sachpreise in einem Gesamtwert von ca. 25.000 Euro. Ausgewählte Preisträgerinnen und Preisträger werden für Maßnahmen der Begabtenförderung (z. B. für die Studienstiftung des deutschen Volkes) vorgeschlagen.

Weitere Informationen unter: # www.bundesumweltwettbewerb.de.

FÜR SIE GELESEN

Arbeitsschutzberatung im Vorfeld von Investitionen

Viele Unternehmen, die in ein neues Gebäude oder in neue Arbeitsmittel investieren, berücksichtigen oft nur unzureichend den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Werden später Mängel festgestellt, entstehen den Unternehmen häufig hohe Zusatzkosten durch Nachbesserungen. Für eine vorausschauende Planung fehlen jedoch gerade in kleinen Unternehmen oftmals personelle und fachliche Ressourcen. Präventionsberater können hier Hilfestellung leisten. In der jetzt erschienenen Broschüre "baua: Praxis: Arbeitsschutzberatung bei Investitionen - Empfehlungen zu Vorbereitung und Ablauf" zeigt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf, wie eine Arbeitsschutzberatung bei Investitionen umgesetzt werden sollte. Anhand vieler praktischer Beispiele vermittelt sie anschaulich die Ziele, die Voraussetzungen und den Ablauf der Beratung.

Andernfalls müssen Maschinen oder Gebäudeteile unter Umständen aufwendig nachgerüstet werden. Das verursacht oftmals Zusatzkosten und kann zu betrieblichen Einschränkungen führen, wenn dann Maschinen beispielsweise nur noch mit gedrosselter Leistung und unter zusätzlichen aufwendigen Schutzmaßnahmen betrieben werden können.

Für eine erfolgreiche Beratung ist eine Vielzahl von Informationen nötig. Dazu gehört auch die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Sinne der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung.

Die genannte Veröffentlichung der BAuA findet sich unter: ** www.baua.de/publikationen.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse www.ihk-recyclingboerse.de/ hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Abbruch; in Lager Namborn-Hofeld, Gewerbegebiet	ca. 20m ³ ca. 150 m ³ einmalig	Namborn/Saarland
	3-1-1-1	3.000 cbm einmalig	Namborn/Saarland
HDH-A-5882-10	Indua Riginsahschnitta aus dar Produktion	40 cbm monatlich	Heidenheim
	Chemikalien		
SB-A-5884-1	IVVEINSTEIN LITAM OT LATTAT	7.875 kg einmalig	Saarland / Merchweiler

KO-A-5895-1	Acetonoxim	1.000 kg einmalig	Grafschaft Gelsdorf
LIP-A-5843-1	WALOCEL VP M 49125 Methy Hydrox Ethyl Cellulose, Verdicker, alternativ für Methocel 327	800 kg einmalig	Horn-Bad Meinberg
LU-A-5921-1	Kaliumcarbonat; Verpackung: 1.000 kg Big Bags; Lieferung aus 2015; Ursprung: China	9.816 kg einmalig	Ludwigshafen
	Gummi		
SB-A-5897-7	ausgestanzte Gummiteile: große Anzahl von ausgestanzten Gummigewebepuffern in verschiedenen Größen; Durchmesser: 140 mm bis 260 mm, 45 mm bis 50 mm hoch	ca. 3 t regelmäßig anfallend	Saarland /Rehlingen
TR-A-5819-7	große Anzahl an Gummimatten, verschiedene Ausführungen	500 t regelmäßig anfallend	Jünkerath
	Holz		
SB-A-5570-5	größere Mengen reine Hobel-Säge- und Frässpäne aus Kiefernholz bzw. diversen Harthölzern abzuge- ben; Preis VB	100 m ³ jährlich	Kirkel (Saarpfalz-Kreis)
SB-A-5877-5	Industrie-Furnierabfall-Hackschnitzel preisgünstig abzugeben: Korngröße: 3-40 mm, gesamt ca. 200 m³; Preis: 7,50 Euro/m³ (SRM)	ca. 200 m ³ einmalig	Saarland/Wadern
S-A-5860-5	Paletten und Verladeholz; Abfallgruppe 2A, beschädigt	ca. 1.000 kg wöchentlich	Korntal-Münchingen
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
HDH-A-5851-2	Industriekunstoffgemische – ohne PVC, Hartkunststoffe, Späne	ca. 50 cbm monatlich	Heidenheim
SI-A-5910-2	Polycarbonat Reststücke in unterschiedlichen Material- Stärken sowie Größen abzugeben	variiert, ca. 1-2 t vierteljährlich	Netphen
	Metall		
SB-A-5325-3	Formteile aus Stahl: Rohrbogen, T-Stücke, Reduzierstücke; konzentrisch und exzentrisch. Geeignet für konstruktive Zwecke / Stahlbau. DN 21 mm bis 508 mm; Restposten pauschal 9.500 Euro zzgl. MWST; Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelpositionen zukommen.	40 Paletten 11 t einmalig	Saarland
	Papier/Pappe		
LIP-A-5897-4	Kartonage 2,0, Welle 30 cm lang, 23 cm breit, 16 cm hoch	480 Stk. einmalig	Lemgo
	Sonstiges		
SB-A-5055-12	EPS-Schüttdämmung, Styropor Granulat, Einblasdämmung	2.000 m ³	Saarland
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Adventskalender, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter Verkaufspreis preisgünstig abzu-	einmalig	Saarland

	geben; Standort: Wadern		
SB-A-5675-12	Theaterkulissen: Neupreis über 300.000 Euro – pauschal für 5.000 Euro abzugeben	einmalig	Saarland
SB-A-5837-12	Mischschrott: Kabel, Kupfer, Alu, Zinn, Platinen, Bords, Laufwerke, Elektromotoren, diverses Com- puterzubehör, Plastik von Computern und Drucker- gehäusen	größere Mengen einmalig	Saarland
SB-A-5906-12	, ,	10 t täglich	Saarland, Rheinland- Pfalz, Hessen, Baden- Württemberg
D-A-5911-12	Graphitstaub 1mm, trocken auf Einwegpaletten ohne Folie	ca. 12 t regelmäßig anfallend	europaweit
	Verpackungen		
SB-A-5485-11	Verpackungs-Chips, gemischt, ca. 20 cbm	ca. 20 cbm einmalig	Saarland
AC-A-5914-11	gebrauchte Big Bags mit ca. 800 l Inhalt, verwendet für Kunststoffadditive, kein Gefahrgut, kein Gefahrstoff	ca. 100 Stk monatlich	Düren
KR-A-5823-11		ca 1 x 7 Fußcontainer einmalig	NRW, Grevenbroich, Hemmerden

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
HA-N-5841-5	Fußbodenplatten und Laminatboden gesucht. Sonderposten, II. Wahl, Vinylboden, Laminatboden mit div. Fehlern – diverse Maße, Ware als Mix.	5 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
HA-N-5890-5	MDF HDF Platten, Spanplatten, Holzfaserplatten, Sonderposten, II. Wahl	10 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
	Kunststoffe		
D-N-5844-2	saubere thermoplastische Kunststoffe: Ausschussteile, Angüsse, Produktionsüberschuss, Restposten;	möglichst ab 500 kg regelmäßig anfallend	bundesweit
	Metall		
HA-N-5858-3	Zink-Krätze, Zink-Schlacke, Zink-Asche, Zink-Staub; nur pulverförmige Stoffee mit CAS-Nr.: 69011-50-3.		bundesweit
MS-N-5907-3	Wir kaufen Bleibatterien aus PKW/NFZ/Industrieanwendungen	regelmäßig anfallend	NRW/Niedersachsen
	Textilien/Leder		
HA-N-5912-6	Taschen-Futter-Stoffe aus Bekleidungsindustrie (Acetat, Viscose etc.)	ca. 2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
	Verbundstoffe		
HA-N-5842-9	Schaumstoff Rollenware für Flammkaschierung gesucht; Sonderposten, II. Wahl	komplette Ladung regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich

	Verpackungen		
LIP-N-5853-11	Einweg- und Europaletten, auch defekt	regelmäßig anfallend	Raum OWL
	Sonstiges		
SB-N-5579-12	IT-Hardware: Ankauf und Recycling gebrauchter Computer-Hardware mit zertifizierter Datenträger- vernichtung	nach Absprache größere Mengen erwünscht unregelmäßig anfal- lend	bundesweit